

Dr. Dionizas Monstavičius

Staatsanwalt im Kriegsverichtsprozess 1934/1935 in Kaunas

Helmut Jenkis

Der Kriegsverichtsprozess in Kaunas 1934/1935 gegen 126 Memelländer dürfte der Höhepunkt der deutsch-litauischen Auseinandersetzungen um das Memelgebiet gewesen sein.¹ In diesem Beitrag befassen wir uns mit dem Lebensweg des Staatsanwaltes Dionizas Monstavičius, der im Prozess die Anklage und damit die Republik Litauen vertrat, 1941 nach Deutschland umsiedelte, sich zum deutschen Volkstum bekannte, die deutsche Staatsangehörigkeit beantragte, in das KZ Sachsenhausen kam, nach dem Krieg von der Universität Heidelberg zum Doktor juris promoviert wurde und 1949 in die USA auswanderte, wobei er sich als Pole ausgab.

Grundlagen für diese Darstellung sind deutsche Quellen, litauische konnten nicht herangezogen werden. Folglich fehlen Angaben über seine (soziale) Herkunft und auch über seine politische Orientierung. Die litauische Geschichtsschreibung könnte diese Lücke schließen. Bemühungen, Auskünfte über seine Tätigkeiten in den USA (Chicago) zu erhalten, waren nicht erfolgreich. Anfragen an die Lithuanian American Community in Philadelphia blieben unbeantwortet. Das bedeutet, dass nur der Zeitraum 1934/35 und 1941 bis 1949 abgedeckt werden kann. Dieses ist ein Mangel. Dennoch dürfte diese zeitliche Begrenzung von historischem Interesse sein.

I. Orthographie der Familien- und Ortsnamen

Es erscheint angebracht, Vorbemerkungen zur Schreibweise der Familien- und Ortsnamen zu machen, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Aus den uns zur Verfügung stehenden (amtlichen) Unterlagen geht hervor, dass Monstavičius sowohl seinen Vornamen als auch seinen Familiennamen unterschiedlich geschrieben hat.

In der im Lager Wildschütz bei Litzmannstadt/Lodz am 22. Mai 1941 gefertigten Familienübersicht wird als Familienname Monstavicivius (Monstavitschius) angegeben, sein Vorname lautet Dionysius, der seiner Frau Julianne. In der am gleichen Tag handschriftlich ausgefüllten Karteikarte sind der Familien- und Vorname gleichlautend, seine Frau führt aber den Vornamen Juliane.

¹ Helmut Jenkis: Der Kriegsverichtsprozess in Kaunas 1934/35. In: Annaberger Annalen. 17, 2009. S. 53-104.

Die Vornamen der Kinder Edmund, Beate und Algird werden gleichlautend geschrieben.

Im Einbürgerungsantrag vom 2. Mai (wahrscheinlich 1942) hat er den Familiennamen Monstavicus (Monstavitschius) geschrieben, den Vornamen in Dionisius abgeändert. Sein Sohn Edmund, der am 30. Mai 1942 (?) gleichfalls einen Einbürgerungsantrag stellte, gibt nur den Familiennamen Monstavicus an.

Der Internationale Suchdienst in Bad Arolsen hat mehrere handschriftlich ausgefüllte D. P. Registration Records zur Verfügung gestellt, die nicht immer leserlich sind. Im D. P. Registration Record vom 19. Februar 1948 (?) sind sowohl der Familien- als auch der Vorname polonisiert. Er schreibt sich Dionizy Monstowicz, sie führt den Vornamen Julia. Als Nationalität wird nicht litauisch, sondern polnisch angegeben. In der Auswanderungsliste (International Refugee Organisation: Nominal Roll of Persons Departing from Resettlement Repatriation and US Emigration Center Butzbach on May 20th 1939) werden Dionyzas und Julion Monstavicus genannt. Es wird nicht der älteste Sohn Edmund, sondern es werden nur die Kinder Irena (nicht Beate) und Algirdas aufgeführt. Das International Refugee Organisation hat in der Schiffliste (das Schiff lief am 28. Mai 1949 von Bremerhaven nach New York aus) Dionysas und Julyona Monstavicus und die beiden Kinder Beata und Algirdas aufgeführt; der älteste Sohn Edmund wird nicht genannt.

In einer Liste des Konzentrationslagers Sachsenhausen wird der Familienname mit Monstavicus, der Vorname aber mit Dionisas angegeben. Die Gemeindeverwaltung in Bad Nauheim hat in einer maschinenschriftlich erstellten Liste vom 1. März 1949 die Vornamen Dionis und Julia gewählt, in weiteren Listen werden die Vornamen Dyonis und Dayonis genannt, der Familienname wurde nicht verändert.

Dionizas Monstavičius wurde 1949 von der Universität Heidelberg zum Doktor juris promoviert (hierauf wird weiter unten ausführlich eingegangen). In der Anmeldung zur Immatrikulation gibt er seinen Vornamen mit Dionis an, im Gesuch für die mündliche Doktorprüfung, im Lebenslauf und auch im Deckblatt seiner Dissertation nennt er sich Dionizas, in der beglaubigten Übersetzung einer Bescheinigung der Universität Kaunas vom 10. Juni 1925 hieß er Dionysius, der Familienname wurde von Monstawitsch in Monstavičius korrigiert.

Es ist offensichtlich, dass sowohl der Familien- als auch der Vorname unterschiedlich geschrieben wurde. Es kann daran liegen, dass die Sachbearbeiter die ihnen fremden Namen nicht richtig erfassten. Allerdings hat Monstavičius nach dem Krieg - wahrscheinlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - seinen

Namen polonisiert, um seine Auswanderung in die USA zu beschleunigen. Wir werden den Namen Dionizas Monstavičius verwenden, so wie er im Litauischen üblich ist. In Zitaten werden die in diesen verwandten Schreibweisen übernommen.

Ein anderes Problem ist die Schreibweise der Ortsnamen, wobei zwischen der traditionellen Version und der nach 1945 veränderten politischen Verhältnissen zu unterscheiden ist. Sowohl Länder als auch Staaten werden unterschiedlich bezeichnet, so zum Beispiel Deutschland, Germany oder Allemagne. An diesen unterschiedlichen Bezeichnungen nimmt niemand Anstoß. Das gilt auch für die Namen von Städten: München wird in Italien Monaco genannt, darunter versteht man in Deutschland das Fürstentum Monaco; die Franzosen nennen Aachen Aix-la-Chapelle, wir sprechen von Venedig, die Italiener von Venezia usw. Diese unterschiedlichen Bezeichnungen sind geläufig und werden akzeptiert.

Anders verhält sich bei Städtenamen der ehemaligen deutschen Ostgebiete: Wenn im Ausweis eingetragen wird, dass ein Flüchtling nicht in Königsberg, sondern in Kaliningrad oder nicht in Breslau, sondern in Wroclaw geboren wurde, dann kann dieses Emotionen wecken. Besonders kompliziert ist die Bezeichnung der Stadt Memel, die bereits früher bei Litauern Klaipėda hieß und von 1923 bis 1939 auch offiziell Klaipėda genannt wurde. Emotionsfrei werden wir sowohl die Bezeichnung Memel als auch Klaipėda und Kaunas bzw. Kowno in Zitaten verwenden.

Nicht nur die Schreibweise der Familien- und Ortsnamen ist zeitgebunden, sondern auch Stellungnahmen und Aussagen. Dieses gilt insbesondere für Kritik der Heidelberger Dissertation von Monstavičius durch Dr. Lietz, auf die weiter unten ausführlich eingegangen wird. So zum Beispiel ist es ein halbes Jahrhundert später undenkbar, wie Lietz die folgende Feststellung zu treffen: „Das nationalsozialistische Deutschland hat sich damit begnügt, ihn (Monstavičius) ins KZ zu sperren“. Es bestand das Problem, diese und einige andere Zitate entweder fortzulassen oder aber sie - aus heutiger Sicht - zu ‚glätten‘. Wir haben uns entschieden, derartige Aussagen nahezu kommentarlos im Original zu bringen, um damit den ‚Geist‘ der emotionalen Auseinandersetzung zwischen den Deutschen und Litauern zu charakterisieren.

II. Der Lebenslauf des Staatsanwaltes Monstavičius

Pflichtgemäß hat Monstavičius seiner Dissertation - auf die weiter unten ausführlich eingegangen wird - seinen Lebenslauf beigelegt.² Dieses ist die einzige authentische Selbstauskunft, die mit den deutschen Akten verglichen werden kann.

Lebenslauf.

Ich wurde am 9.10.97 in Songailai (Litauen) geboren. Das Gymnasium des Grafen Platow zu Kaunas absolvierte ich am 25. März 1918. Nach Hören von 6 Semester der juristischen Fakultät zu Kaunas machte ich das juristische Diplom (9. Juni 1925). Seit 1. November 1925 war ich in der Staatsanwaltschaft und ab 1. September 1933 als Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Kaunas tätig. Im Jahre 1934 - 1935 nahm ich als Vertreter der Anklage im memelländischen Prozess gegen 125 memelländische Naz.soz. wegen Hochverrat und Terror teil. Nach der Besetzung Litauens durch Sow. Russland wurde ich am 10. Juni 1940 meines Postens enthoben. Im Sow. Litauen war ich seit Oktober 1940 als Rechtsanwalt tätig. Im Februar 1941 ^{wurde} mir als politisch unzuverlässig die Rechtsanwaltschafts-Berufs-Ausübung verboten. Nach der Besetzung Litauens durch die deutschen Truppen wurde ich am 17. April 1942 von der Gestapo, wegen meiner Teilnahme im memelländischen Prozess durch eine diesbezügliche naz.soz. Rache-Verfügung, verhaftet und in das K.Z. Sachsenhausen b. Berlin gebracht. Bereit wurde ich durch die amerikanischen Truppen bei Schwerin am 2.5.45. Seit 13. Februar 1946 wurde ich an der Ausarbeitung meiner Prom. Arbeit an der Universität Heidelberg beschäftigt.


Dionizas Monstavičius.

Heidelberg, den 11. Juni 1946.

Lebenslauf des Staatsanwaltes Monstavičius

² Mit Genehmigung des Universitätsarchivs der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg werden der Lebenslauf und einige weitere Originale reproduziert.

1. Der Berufsweg zum Staatsanwalt

Der der Dissertation beigefügte Lebenslauf ist leider sehr kurz, dennoch ist er ergiebig und wirft zugleich Fragen auf: Monstavičius wurde am 9. Oktober 1897 in Songaliai im Kreis Telšiai in Litauen geboren und ist - wie wir feststellen konnten - am 2. April 1966 in Chicago verstorben. Das Abitur hat er (mit 21 Jahren) am 23. März 1918 am Gymnasium des Grafen Platow in Kaunas bestanden. Man kann vermuten, dass es sich um ein privates Gymnasium handelte, das von wohlhabenden Schülern besucht wurde. Wenn diese Vermutung zutreffen sollte, dann gehörte die Familie Monstavičius zu den ‚Etablierten‘, dem Namen nach zum žemaitischen Adel. Danach hat er acht Semester an der Juristischen Fakultät der Litauischen Universität in Kaunas Rechtswissenschaften studiert und am 9. Juli 1925 das juristische Diplom erlangt. Im Vergleich zur deutschen juristischen Ausbildung ist dieses ein relativ kurzes Studium, zumal sich offensichtlich keine Referendarzeit von zwei bis drei Jahren anschloss, denn seit dem 1. November 1925 war er bei der Staatsanwaltschaft in Kaunas tätig. Möglicherweise war die erste berufliche Tätigkeit auch zugleich eine praktische Ausbildungszeit, die dem deutschen Referendariat entsprach. Ab 1. September 1933 war Monstavičius Staatsanwalt beim Oberlandesgericht in Kaunas. In der am 22. Mai 1941 in Litzmannstadt handschriftlich ausgefüllten Kartei, die nicht immer lesbar ist, heißt es, dass er von 1925 bis 1933 beim Kreisgericht Staatsanwalt war, von 1933 bis (nicht lesbar) war er beim Landesgericht Kowno (II. Instanz) Staatsanwaltschaftsrat (es ist nicht klar, ob Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaftsrat der höhere Rang ist). Da er im Immatrikulationsantrag vom 11. Februar 1946 ‚Staatsanwalt‘ als Beruf angibt, verwenden wir diese Bezeichnung, auch wenn sie nicht ganz zutreffend sein sollte.

Sodann folgt im Lebenslauf ein Satz, der problematisch ist: „Im Jahre 1934-1935 nahm ich als Vertreter der Anklage im memelländischen Prozeß gegen 125 memelländische Naz.so.z. wegen Hochverrat und Terror teil“. Monstavičius nahm nicht als Vertreter der Anklage am Prozess teil, sondern hat die Anklageschrift - zusammen mit Oberstleutnant K. Rudminas, Staatsanwaltschaftsrat beim Krieggericht - als Staatsanwaltschaftsrat bei der Appellationskammer am 30. September 1934 unterschrieben. Er war somit nicht nur für die Anklageschrift verantwortlich, sondern auch als Ankläger in der Gerichtsverhandlung federführend.

Der Kriegsgerichtsprozess von Kaunas dürfte wohl einer der größten Prozesse der noch jungen Republik Litauen gewesen sein. Es ist bemerkenswert, dass Monstavičius mit 37 Jahren die Anklageschrift mit 508 Seiten unterzeichnete (die Anklageschrift selbst ist von dem Historiker Povilas Pakarklis ver-

fasst worden). Auch wenn dieses nicht aus dem Lebenslauf hervorgeht, kann man vermuten, dass Monstavičius innerhalb der litauischen Regierung gut ‚vernetzt‘ gewesen sein muss, denn sonst hätte man diesem relativ jungen Juristen nicht die Vertretung der Anklage in diesem Mammutprozess übertragen. Die knappe Behauptung, dass es sich im Memelgebiet um nationalsozialistischen Hochverrat und Terror gehandelt habe, ist problematisch. Hierauf wird weiter unten eingegangen.

2. Der Einbürgerungsantrag von Monstavičius

Monstavičius weist im Lebenslauf darauf hin, dass er nach der Besetzung Litauens durch die Sowjetunion am 10. Juni 1940 seines Postens als Staatsanwalt enthoben wurde. Das genannte Datum kann nicht stimmen, denn die sowjetische Armee hat Litauen am 15. Juni besetzt. Höchstwahrscheinlich meint Monstavičius den 10. Juli 1940. Seit Oktober 1940 war er als Rechtsanwalt tätig, im Februar 1941 sei diese Berufsausübung wegen politischer Unzuverlässigkeit verboten worden. Dann folgen Feststellungen, die mit der Realität nicht übereinstimmen:



Dionizas Monstavičius



Julia Monstavičienė

Fotos aus den Akten der Einbürgerungsbehörde

„Nach der Besetzung Litauens durch die deutschen Truppen wurde ich am 17. April 1942 von der Gestapo, wegen meiner Teilnahme im memelländischen Prozess durch eine diesbezügliche naz. soz. Rache-Verfügung verhaftet und in

das K. Z. Sachsenhausen b. Berlin (bei Oranienburg, Jk.) gebracht. Befreit wurde ich durch die amerikanischen Truppen bei Schwerin am 2.5.45.“

Die Aussage, er sei nach der deutschen Besetzung Litauens - folglich in Litauen - durch die Gestapo verhaftet worden, ist unzutreffend. Die vorstehende Familien-Übersicht gibt Auskunft über die Eheleute Monstavičius, über die Eltern sowie deren Kinder. In diesem Zusammenhang ist der Vermerk „Zugezogen Lager Wildschütz am 14.3.41 von Kowno“ von Bedeutung: Das bedeutet, dass die Familie Monstavičius vor Beginn des Russlands-Feldzugs Litauen verlassen und sich nach Deutschland begeben hat, das heißt, dass er nicht in Litauen 1942 verhaftet wurde.

Die Familie Monstavičius siedelte im März 1941 im Rahmen der deutsch-sowjetischen Umsiedlungsvereinbarung vom 10. Januar 1941 als „deutschstämmig“ nach Deutschland um.³ Hierbei gab es auch eine begrenzte Anzahl an ‚Sonderfällen‘ - Angehörige der litauischen Führungsschicht -, die das Deutsche Reich aufnahm, wenn sie entfernt ihre deutsche Abkunft nachweisen konnten. Manches spricht dafür, dass Monstavičius zu diesen ‚Sonderfällen‘ gehörte. Kaum in Deutschland eingereist, wurden er und neun weitere Memellitauer vom ehemaligen Vorsitzenden des Kulturverbandes der Deutschen Litauens, Oskar von Reichardt, als Feinde Deutschlands bei der Einwanderungszentrale angezeigt und Monstavičius als Staatsanwalt bezeichnet, der „schickanöse“ Methoden gegen Deutsche angewandt hätte.⁴

³ Über die Umsiedlung der Deutschen aus Litauen s. Harry Stossun: Die Umsiedlungen der Deutschen aus Litauen während des Zweiten Weltkrieges. Untersuchungen zum Schicksal einer deutschen Volksgruppe im Osten. Marburg 1993. Hier vor allem S. 75-98. s.a. den Text der Umsiedlungsvereinbarung bei Stossun, S. 231-249.

⁴ Arūnė Liucija Arbušauskaitė: Gyventojų mainai tarp Lietuvos ir Vokietijos pagal 1941 m. sausio 10 d. sutartį (Bevölkerungsaustausch zwischen Litauen und Deutschland gemäß dem Vertrag vom 10. Januar 1941). Klaipėda 2002. S.95-96. Die Anzeige ist einzusehen im Bundesarchiv Berlin, R 69/1182, S. 79.

LI 526080

O.B. 1 10/40/46

Monstavičius (Monstawitschius) *W. Teuber*
Dionysius verh. Jurist, Staatsanw. geb. am 9.10.97 in Songaili, kath.

Staatsangeh.: litauische Ehe geschl. 1933 in Kowno

Eltern:
Stefan geb. am 4.8.1857 in Songaili k. gest. in Litauen
Stanislawa geb. Adamavičte geb. am 15.9.1864 in Lrescho ev. gest. in Litauen

Ehefrau: *Zuzkei W. Schwarschonis*
Julianne get. Welitschtsa geb. am 15.8.02 in Burkai kath.

Eltern:
Vinsenz geb. am 18.8.68 in Burkai k. gest. in Kowno
Agnes geb. Martinkenaite geb. am 8.7.77 in Paptawetes k. l. in Kowno

Kinder:
 Edmund geb. am 27.6.27 in Kowno
 Beate " " 30.9.34 " "
 Algid " " 23.5.39 " "

Zugezogen Lager Wildschütz
am 14.3.41 von Kowno
Herdvorstand

Litzmannstadt, den 22.5.41 Eb.

Familienübersicht
(Kopie aus dem Bundesarchiv)

Auch der Einbürgerungsantrag von „Dionisius Monstavičius (Monstawitschius)“ vom 22. Mai 1941 (im Antrag ist das Jahr undeutlich, aber es kann nur 1941 sein, als die Litauendeutschen in Litzmannstadt eingebürgert wurden)

bestätigt es, dass er zu den 50.142 Umsiedlern gehörte, die im Februar/März 1941 aus Litauen nach Deutschland kamen. Bemerkenswert ist, dass sein Sohn Edmund, geboren 1927, am 30. Mai (wahrscheinlich 1941) als Jugendlicher gleichfalls einen Einbürgerungsantrag gestellt hat. Auf den folgenden Seiten wird nur der Einbürgerungsantrag von Monstavičius abgedruckt.

Der Vater gibt im Einbürgerungsantrag an, dass er mütterlicherseits deutscher Abstammung sei und sich zum deutschen Volkstum bekenne. Seine Frau Julianne ist väterlicherseits deutscher Abstammung und bekennt sich gleichfalls zum deutschen Volkstum. Der Sohn ist väterlicherseits litauisch-deutscher Abstammung und bekennt sich auch zum deutschen Volkstum. Es ist bemerkenswert, dass die Familie Monstavičius sich zum deutschen Volkstum bekannte und die deutsche Staatsbürgerschaft beantragte.

In einem Aktenvermerk vom 29. April 1943 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass es sich „um den berüchtigten Staatsanwalt im Memelprozess“ handelte, der „allgemein als streng deutschfeindlich eingestellt bekannt gewesen“ ist. Am gleichen Tag hat der Sonderbeauftragte des Reichsministers des Inneren bei der Einwanderungszentralstelle Litzmannstadt verfügt: „Der von Ihnen bei der Einwanderungszentralstelle gestellte Einbürgerungsantrag wird abgelehnt“. Dieser Ablehnungsbescheid ist an Dionizas Monstavičius nebst seiner Frau und deren Kinder in der Sophienheilstätte in Blankenhain in Thüringen gerichtet. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Dionizas Monstavičius bereits im KZ Sachsenhausen. Anschließend wird auch an den Einbürgerungsantrag der Aktenvermerk vom 29. April 1943, nicht der Ablehnungsbescheid vom gleichen Tage, reproduziert.

Die deutschen Behörden haben eine zwei Jahre dauernde Prüfung vorgenommen, bis man festgestellt hatte, dass die Eheleute Monstavičius völkisch ein, Mischfall' - zum Teil mit deutschen Vorfahren - waren. Gegen die Einbürgerung sprachen die politischen Bedenken, denn beim Ehemann handelte es sich „um den berüchtigten Staatsanwalt im Memelprozess“.⁵

⁵ Der Hinweis auf die vier Todesurteile ist nur bedingt richtig: Die Verurteilten wurden vom Staatspräsidenten Smetona begnadigt und nach etwa drei bis vier Jahren aus den Zuchthäusern entlassen.

526080
 Einwandererzentralstelle
 WB-Nr. 526.080
 Litauen
 - 1 -
 Litauenstadt, den 22. 5. 1948

Einbürgerungsantrag

Falls die Einbürgerung beantragt wird, ist der nachstehende Vordruck mit folgender Maßgabe auszufüllen:

- Das Familienoberhaupt stellt den Antrag für sich und seine miteingewanderten Familienangehörigen (Ehefrau und minderjährige Kinder). Diese Familienangehörigen brauchen kein besonderes Antragsformular auszufüllen.
- Von übrigen haben alle volljährigen Personen diesen Vordruck auszufüllen. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.
- Über 14 Jahre alte minderjährige Personen, die nicht in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Pflege- und Ziehpeltern einwandern, haben ebenfalls diesen Vordruck auszufüllen.

Es erscheint der Umfiedler Dionisius Maastavicius (Maastavicius)
 (Vor- und Zuname)
 aus Kowno Litauen
 (Ort und Land)
 ausgewiesen durch folgendes Ausweisepapier Kowno Nr. 10/40/46
 und erklärt: O.B.I.

Ich bezeuge mich auf meine Angaben in dem anliegenden Meldeblatt, die ich als richtig anerkenne.

Ich besitze folgende Staatsangehörigkeit: (Doppelstaatsangehörigkeit sowie Staatenlosigkeit ist anzugeben): litauische

Ich beantrage für mich — und meine aus dem anliegenden Meldeblatt ersichtlichen Familienangehörigen — die Aufnahme in den deutschen Staatsverband.

Angaben über die
Vollzugehörigkeit:

Ich bin väterlicherseits litauischer Abstammung
 mütterlicherseits deutscher

und bekenne mich zum deutscher Volkstum.

Mein(e) Ehefrau — Ehemann — ist — war
 väterlicherseits deutscher Abstammung
 mütterlicherseits litauischer

und bekennt — bekannte — sich zum deutscher Volkstum.

Die Umgangssprache in meiner Familie ist litauische

Ich und meine Familienangehörigen gehören folgender Religionsgemeinschaft an: r. kath.

Meine Ehe ist durch die gleiche Religionsgemeinschaft geschlossen.
 Über meine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum mache ich noch folgende Angaben (Mitgliedschaft bei völkervereinigungen, Schulbesuch der Kinder usw.):
hat beivohlet russischer Dienstleistungen und litauische Umstände

Einbürgerungsantrag Seite 1.
(Kopie aus dem Bundesarchiv)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

1. Ergebnis der gesundheitlichen und erbbiologischen Prüfung:

O. A.

Feststellung des H. u. S.-Prüfers

II G

H. Meier

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

2. Stellungnahme der Deutschen Volksgruppe:

5

mütterlicherseits litauischer, mütterlicherseits deutscher Abstammung. Frau behauptet väterlicherseits deutscher Abstammung zu sein. Aus den Papieren ist nur ersichtlich, dass der Vater der Frau aus Österreich gekommen ist. Mütterlicherseits ist die Frau wieder Abstammung Familie vollständig verliert. Bei der Kunde sprechen gebräute Tochter gar nicht deutsch. Hauptverhältnis der benutzte Staatsanwalt im Klemmerprozess, politische Arbeit gegen Einkommenssteuer.

(Unterschrift des Volksgruppenoberleitenden)

3. In die für die Staatsangehörigkeitsstelle vorgesehene Spalte der CB3-Karte wurde eingetragen:

*Wohnung, Klemmerfall
A. Litauischer - deutscher
Frau deutsch Lit. Abst.
Paul Bedenken*

H. Müller

(Unterschrift)

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Einwandererzentralstelle

II J/45/526080-81/GHH/H.

Litzmannstadt, den 29.4.43.

Betr.: Einbürgerungsantrag des Umsiedlers Dianysius Monstavičius...

EWZ-Nr. ...526080....

Hier Vorschlag auf Abänderung des erteilten Bescheides.

I. Angaben im Einbürgerungsantrag:

Eigene Angaben über Abstammung: A. ist väterlicherseits litauischer, mütterlicherseits deutscher Abstammung; seine Ehefrau väterlicherseits deutscher, mütterlicherseits litauischer Abst. und Bekenntnis zum Volkstum: deutschen.

Feststellung des Annehmers: Verweisung /Mischfall. A. ist litauisch-deutscher, Ehefrau deutsch-litauischer Abst. Pol. Bedenken.

Feststellung des Volkstumssachverständigen: A. ist väterlicherseits litauischer, mütterlicherseits deutscher Abst. Frau behauptet väterlicherseits dt. Abst. zu sein. Aus d. Papieren ist jedoch bloss ersichtl., dass ihr Vater aus Österreich gekommen ist. Mütterlicherseits ist sie lit. Abst. Fam. vollkommen litauisiert. Beide Ehel. sprechen gebrochen, Tochter gar nicht deutsch. A. ist der ~~erteilte Bescheid~~ berichtigte Staatsanwalt im Memelprozess. Politische Bedenken gegen Einbürgerung.

Erteilter Bescheid: Verweisung/Mischfall.

II. Änderungsvorschlag: Verweisungsbescheid in Ablehnung.

Gründe: Bei M. handelt es sich um den berichtigten Staatsanwalt im Memelprozess unter dessen Vorsitz vier Volksdeutsche zum Tode und eine ganze Reihe zu jahrelangen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. A. ist im Herkunftslande allgemein als streng deutschfeindlich eingestellt bekannt gewesen. Das Stabshauptamt regt seinen Ausschluss aus der Umsiedlungsaktion unter Erteilung eines Ablehnungsbescheides an.

III. Entscheidung des Sonderbeauftragten des RMDI.

ja! mehr Entsch. d. d. Referenten vom 28.4.43
IGA.

29.4.43 Kordh 52

Aktenvermerk zum Einbürgerungsantrag
(Kopie aus dem Bundesarchiv)

Dieses war offensichtlich auch der Grund, dass Monstavičius am 17. April 1942 nicht in Litauen, sondern in Deutschland verhaftet wurde. In diesen Vorgang war Frau Dr. med. „Julianne Monstavicius“ nicht einbezogen. Der Ablehnungsbescheid des Einbürgerungsanstrages wurde erst zugestellt, als er sich bereits im KZ befand.

Es liegt eine Tragik über dem Lebensweg des Dionizas Monstavičius: Die in jungen Jahren erfolgreiche Karriere als Staatsanwalt wurde ihm zum Verhängnis: Die Sowjets setzten ihn ab, seine Anwaltstätigkeit wurde ihm untersagt. Vor die Wahl gestellt, von den Sowjets - wie zahlreiche Litauer - verschleppt zu werden, entschied er sich für Deutschland. Sein Einbürgerungsantrag wurde wegen seiner Funktion als Staatsanwalt im ‚Kownoer Kriegsgerichtsprozess‘ abgelehnt, von 1942 bis 1945 war er deswegen Häftling im KZ Sachsenhausen. Er und seine Familie waren ein Opfer der politischen Konstellation.

3. Stationen der Familie Monstavičius in Deutschland

Dank der Hilfe der Behörden sind die Stationen des Dionizas Monstavičius in Deutschland - bis zur Auswanderung in die USA - relativ gut dokumentiert.

Das KZ Sachsenhausen (bei Oranienburg) war zwar kein Vernichtungslager, sondern in erster Linie ein Arbeitslager, was keineswegs ausschloss, dass zahlreiche Häftlinge zu Tode kamen. Neben politischen Häftlingen waren auch Kriegsgefangene und andere Häftlingskategorien inhaftiert. Sie mussten in erster Linie Zwangsarbeit in Rüstungsbetrieben leisten. Offensichtlich hat Monstavičius auch in einem Rüstungsbetrieb gearbeitet, denn in einer der Auswanderungslisten wird sein Beruf nicht mit ‚Lawyer (Rechtsanwalt)‘, sondern mit ‚Factory worker (Industriearbeiter)‘ angegeben.

Die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten - Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen hat uns am 10. November 2008 zum Schicksal von Dionisas/Dionysius Monstavičius folgendes mitgeteilt: Fast sämtliche Akten der Kommandantur des KZ Sachsenhausen einschließlich der Häftlingskartei und nahezu alle Häftlingsakten sind von der SS im Frühjahr 1945 vor der Befreiung des KZ vernichtet worden. Die wenigen, unvollständig erhaltenen Akten befinden sich in verschiedenen Archiven, größtenteils in Archiven der Russischen Föderation in Moskau. In der Datenbank des KZ Sachsenhausen konnten zwei Einträge zu Monstavičius ermittelt werden (Signatur im Archiv des KZ Sachsenhausen: D 1 A/1033, Bl.166): Er wurde im Oktober 1942 mit der Häftlingsnummer 51203, Häftlingsblock 37 registriert; im Effektenkammerschein wird das Datum 18. Oktober 1942 genannt (Das Original befindet sich im Russischen Staatlichen Militärarchiv in Moskau, Signatur 1367/1/2, Bl.166).

In seinem Lebenslauf gibt Monstavičius an, dass er von der Gestapo am 17. April 1942 verhaftet wurde. Im KZ Sachsenhausen wurde er im Oktober 1942 registriert. Man kann vermuten, dass er sich zwischenzeitlich in einem Gefängnis befand und von der Gestapo verhört wurde, dabei dürfte es sich in erster Linie um den Kriegsgerichtsprozess in Kaunas gehandelt haben. Als die sowjetischen Truppen vorrückten, wurde das KZ Sachsenhausen geräumt und die Häftlinge zum Todesmarsch gezwungen. Offensichtlich gehörte Monstavičius dazu, denn er gibt in seinem Lebenslauf an, dass er am 2. Mai 1945 bei Schwerin von den amerikanischen Truppen befreit wurde. Dieses sind die dürren Angaben für einen tragischen Abschnitt seines Lebens.

Über Frau Monstavičius liegen nur unvollständige Angaben vor: Sie wurde als Julianne Velitschka (Julija Veličkaitė) am 15. August 1902 geboren und hat 1933 in Kaunas geheiratet. Sie war Ärztin (Dr. med.), es ist nicht bekannt, wo sie studiert hat, vermutlich in Kaunas. Sie wurde mit ihrem Mann und mit den Kindern im März 1941 nach Deutschland umgesiedelt, sie kam nicht - wie ihr Mann - in das KZ. Im Gegenteil. Sie wurde offensichtlich von den deutschen Behörden als Ärztin dienstverpflichtet. Im Ablehnungsbescheid des Einbürgerungsantrages wurde die Sophienklinik Blankenhain genannt. Das Landratsamt Weimar Land hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 mitgeteilt, dass die Lungenheilstätte sich in München, einem Ortsteil von Bad Berka bei Weimar, befand. Die Anstalt wurde 1990 geschlossen und ist seitdem dem Verfall preisgegeben. Akten sind erst seit 1963 vorhanden. Über Frau Dr. Monstavičius kann keine Auskunft gegeben werden.

Angaben über die Aufenthaltsorte nach Kriegsende liegen vom Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen⁶ sowie den Ämtern in Bad Nauheim und Heidelberg vor. In der vom Internationalen Suchdienst zur Verfügung gestellten Kopie der Karteikarte von Dyonicy Monstawicz - es erfolgte eine Polonisierung des Namens - vom 19. Februar 1946 wird für die gesamte Familie Bad Nauheim als Wohnsitz genannt, in einer Liste der Gemeinde Bad Nauheim wird als Aufenthaltsdatum der 29. Januar 1946 erwähnt. Offensichtlich befand sich die Familie nach ihrer Befreiung als DP (Displaced Person) in einem DP-Camp, wahrscheinlich in Wetzlar. Das Bürgerbüro der Stadt Nauheim hat am 2. Oktober 2008 mitgeteilt, dass Herr Monstavičius am 6. Juli 1945 aus Bad Salzungen zugezogen sei und in der Burgallee 3 wohnte. Offensichtlich blieb

⁶ Neben dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München gibt es noch den Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Bad Arolsen, der vom Internationalen Roten Kreuz in Genf unterhalten wird. Die vom Internationalen Suchdienst bereitgestellten Kopien der Registrierungskarteikarten wurden handschriftlich ausgefüllt und sind nicht immer lesbar.

die Familie in Bad Nauheim, er aber nahm einen zweiten Wohnsitz in Heidelberg, wo er Rechtswissenschaften studierte und seine Dissertation anfertigte. Gemäß Auskunft des Stadtarchivs Heidelberg vom 17. Oktober 2008 wohnte er vom 28. März 1946 in der Steubenstraße 38 und ab 20. November 1947 in St. Michaelsgasse 1, am 30. November 1948 zog er wieder nach Bad Nauheim. Dionizas Monstavičius wurde am 18. November 1948 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Dr. juris promoviert. Hierauf wird weiter unten eingegangen.

Aus den Unterlagen des Internationalen Suchdienstes geht hervor, dass die Familie Monstavičius am 20. Mai 1949 in die USA ausgewandert ist. Als Anschrift wurde 4641 S. Fairfield, Chicago angegeben. Bemerkenswert ist, dass in den Auswanderungslisten nicht drei, sondern nur zwei Kinder (Beata und Algirdas) genannt werden, es fehlt der älteste Sohn Edmund. Der älteste Sohn wurde 1927 geboren, die Ehe aber erst 1933 geschlossen. Es könnte sich um einen vorehelichen oder um einen außerehelichen Sohn handeln. Es ist nicht auszuschließen, dass Edmund Monstavičius Ende 1944 oder Anfang 1945 zu ‚Schanzarbeit‘ bzw. zum ‚Schippdienst‘ von Panzergräben dienstverpflichtet wurde, es ist sogar denkbar, dass er zur deutschen Wehrmacht eingezogen wurde. Aus einer handschriftlichen Notiz in englischer Sprache und ohne Datum des Internationalen Suchdienstes geht hervor, dass der Vater seinen Sohn gesucht hat. Als neue Anschrift wurde 1653 West, 103 Place in Chicago angegeben. Es wird vermerkt, dass er in der Sowjetunion gefunden wurde und die deutschen Behörden bereit seien, ihn für sechs Monate aufzunehmen, vorausgesetzt, die USA würden ihn akzeptieren. Es ist nicht bekannt, ob der Sohn Edmund von der Sowjetunion freigegeben wurde und in die USA ausgewandert ist. Eine Rückfrage bei der Litauischen Botschaft in Berlin blieb ergebnislos.

Dionizas Monstavičius ist am 2. April 1966 gestorben. Über die berufliche Tätigkeit der Eltern und der beiden Kinder ist nichts bekannt.

III. Die rechtswissenschaftliche Heidelberger Dissertation

Bei der Darstellung der Stationen der Familie Monstavičius nach 1945 haben wir angemerkt, dass sie in Bad Nauheim wohnte, er aber einen zweiten Wohnsitz in Heidelberg nahm, um Jura zu studieren bzw. seine Dissertation anzufertigen. Das Promotionsverfahren wurde Ende 1948 abgeschlossen. Sie gehört zu

den problematischen der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.⁷

1. Das Studium der Rechtswissenschaften in Kaunas und Heidelberg

In der Anmeldung zur Immatrikulation an der Heidelberger Universität vom 11. Februar 1946 ist auch eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Litauens in Kaunas beigefügt. Die Fakultät in Kaunas erteilte die Noten sehr gut, gut und genügend. Monstavičius erhielt elf Mal die Note sehr gut, sieben Mal die Note gut und ein Mal die Note genügend, es war das Fach ‚Deutsch‘. Die Diplomarbeit behandelte das Thema „Entwicklung des Römischen Rechts, sein Einfluss und seine Bedeutung“. Sie wurde mit ‚sehr gut‘ benotet. Am 8. Juni 1925 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät anerkannt, dass Monstavičius sein Studium mit sehr gutem Erfolg beendet hat, sie verlieh ihm den Rechtstitel eines Diplomjuristen.

Das Studium an der Universität Kaunas dauerte nur acht Semester. Ein dem deutschen Referendariat vergleichbare praxisnahe Ausbildung hat es offensichtlich in Litauen nicht gegeben, es genügte das universitäre Studium, die auch zum Richteramt bzw. Staatsanwaltschaft befähigte.

Aus der „Erklärung“ vom 11. Juni 1948 geht hervor, dass Monstavičius in Kaunas 19 Vorlesungen belegt bzw. gehört hat. Zu seinen akademischen Lehrern gehörten Professor Leonas (Geschichte der Rechtsphilosophie), der als Oberst Silvestras Leonas Vorsitzender Richter des Kriegsgerichts von 1934/1935 war, und Professor Stankevičius (Strafrecht), der als Hauptverteidi-ger der Dr. Neumann-Gruppe fungierte.

Während seines sechssemestrigen Studiums in Heidelberg hat Monstavičius 25 Vorlesungen belegt. Zu seinen akademischen Lehrern gehörte auch sein Doktorvater, Professor Gustav Radbruch. Bei ihm hörte er Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und die Geschichte des Verbrechertums. Die mündliche Doktorprüfung (Rigorosum) fand am 18. November 1948 statt, Monstavičius erhielt die Note ‚3‘ (befriedigend). Professor Radbruch hatte der Dissertation gleichfalls die Note ‚befriedigend‘ (cum laude) erteilt. Das Doktordiplom mit der Note ‚cum laude‘ wurde am 28. Dezember 1948 ausgefertigt.

⁷ Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind die folgenden Angaben aus der Heidelberger Promotionsakte des Dionizas Monstavičius entnommen, die – ungewöhnlich – über 70 Seiten stark ist. Wir danken dem Universitätsarchiv der Heidelberger Universität, das uns diese zur Verfügung stellte und die Erlaubnis erteilte, daraus zu zitieren bzw. zu reproduzieren.

2. Die persönliche Affinität von Radbruch und Monstavičius

Die von Monstavičius eingereichte Dissertation trägt den Titel „Der memeländische Prozess“. Es ist eine sehr neutrale Überschrift. Im Memelgebiet wurde die Bezeichnung ‚Kownoer Kriegesgerichtsprozess 1934/35‘ oder ‚Neumann-Sass-Prozess 1934/35‘ gebraucht. Trotz seiner gesundheitlichen Probleme dürfte Radbruch dieses Thema interessiert haben, weil er nicht ein Schreibstubegelehrter, sondern ein politisch aktiver Jurist war.

Gutachter der Dissertation war Professor Dr. Gustav Radbruch (1878-1949).⁸ Zwischen Professor Radbruch und seinem Doktoranden dürfte eine Affinität bestanden haben: Monstavičius wurde in das KZ Sachsenhausen eingesperrt; Radbruch wurde mit Schreiben vom 8. Mai 1933 des Ministers für Kultus, des Unterrichts und Justiz in Karlsruhe unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem badischen Staatsdienst entlassen.⁹ Er bemühte sich danach vergeblich um eine Lehrtätigkeit im deutschsprachigen Ausland. Im November 1933 wurde ihm von der litauischen Universität Kaunas der Lehrstuhl für „Memeländisches Strafrecht“ angeboten, im August 1934 wurde er zum ordentlichen Professor in Kaunas ernannt. Auf Druck des Auswärtigen Amtes in Berlin musste er noch im gleichen Monat auf diese Lehrtätigkeit verzichten. Aus den gleichen Gründen scheiterte 1936 auch seine Dozentur in Zürich.

Zwischen Radbruch und Monstavičius dürfte eine ‚Seelenverwandtschaft‘ bestanden haben: Beide waren Verfolgte und Opfer des Nationalsozialismus. Das dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass Radbruch gegen Ende seiner Lehrtätigkeit noch diese Dissertation betreut hat.

3. Die umstrittene Dissertation des Monstavičius

Die noble Haltung von Professor Radbruch hat weder ihm noch der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Ehre gereicht.

a) Skizze der Dissertation

Die Dissertation, mit dem neutralen Titel „Der memelländische Prozess“, hat einen Umfang von 169 Schreibmaschinenseiten. Das Literaturverzeichnis

⁸ Gustav Radbruch, ein namhafter Jurist, seit 1910 Professor in Heidelberg, war Mitglied des Reichstages (SPD) und 1921/22 sowie 1923 Reichsjustizminister. Er wurde 1933 von den Nationalsozialisten als erster deutscher Professor amtsenthoben und war von 1945-1948 erneut Professor in Heidelberg. Monstavičius dürfte sein letzter Doktorand gewesen sein, denn Radbruch starb am 23. November 1949.

⁹ Gustav Radbruch – Zeitzeuge des 20. Jahrhunderts zwischen Rechtswissenschaft und Politik. Katalog zur Ausstellung im Universitätsmuseum Heidelberg vom 13. Juli – 10. Oktober 2002.

nennt nur 21 Quellen, zum Teil fehlen Ort und Jahr der Publikationen. Die meisten Quellen stammen aus den 30-er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts. Abgesehen von der Einführung „Die Memellandfrage in ihrer historischen Entwicklung“ ist die Dissertation in zehn Kapitel gegliedert.

Die ersten beiden Kapitel „Abtrennung des Memellandes von Deutschland und Angliederung an Litauen“ und „Förderung des Deutschtums und des Rückkehrgedankens durch die Weimarer Republik“ haben nur eine ‚vorbereitende‘ Aufgabe für den Kriegsgerichtsprozess in Kaunas. Das dritte Kapitel „Förderung des Umsturzgedankens, Bildung von Umsturzorganisationen und Kampfgruppen und Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand durch den Nationalsozialismus“ und das vierte Kapitel „Terror im Memelland - Ergebnis nationalsozialistischer Lehre“ leiten zum Kriegsgerichtsprozess über. Das Kapitel fünf „Formulierung des Tatbestandes“ enthält die Anklagepunkte, im sechsten Kapitel „Die grundlegenden Gesetze der Anklage“ werden die rechtlichen Quellen der Anklage genannt. Von besonderem Interesse ist das Kapitel sieben „Das Urteil“, dem folgen achtens der „Ausklang“ und schließlich der „Vergleich des litauischen und deutschen Strafrechtes im Zusammenhang mit dem memelländischen Prozess“ als Kapitel neun. Abschließend wird „Der deutsch-litauische Gegensatz in der Memellandfrage - eine zusammenfassende Übersicht“ als Kapitel zehn behandelt.

Der Dissertation sind einige Dokumente beigelegt: Es handelt sich um einen geheimen Bericht vom 17. August 1933, der von der von-Sass-Gruppe dem Gauleiter Erich Koch erstattet wurde, sodann ein Schreiben vom 28. August 1933 des Staatsanwalts von der Ropp, gleichfalls an den Oberpräsidenten und Gauleiter von Ostpreußen, Erich Koch, gerichtet. Den Abschluss bildet eine Eidesstattliche Erklärung von Heinrich Bertulies vom 16. Januar 1934 mit folgendem Wortlaut: „Die Führung unseres Gebietes (Sovog) hat uns bekanntgegeben, dass wir uns bereit zu halten haben, um mit dem dieser Tage aus Deutschland zu erwartenden Freiwilligen (SA) zu marschieren. Nach Aussage von Kikillus soll der Tag X der 18. Januar 1934 sein. Ich gebe diese Erklärung an Eidesstatt ab“. Der Einmarsch der SA sollte zwei Tage nach der Eidesstattlichen Erklärung erfolgen, was aber nicht der Fall war.

Da nicht zu sämtlichen Kapiteln Stellung genommen werden kann - auf die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der Memellandkreise (AdM) wird verwiesen -, soll vorerst nur auf die Eidesstattliche Erklärung eingegangen werden: Es ist nicht erkennbar, ob Heinrich Bertulies aus freien Stücken oder auf amtliche Vorladung die Eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, es ist auch nicht ersichtlich, ob sie gegenüber einer Behörde zu Protokoll gegeben oder von einem Notar beurkundet wurde. Gravierender ist folgendes: Der Tag X - Einmarsch

der SA in das Memelgebiet - wird mit dem 18. Januar 1934 angegeben. Der Kriegsgerechtsprozess begann am 14. Dezember 1934, bis dahin war noch kein SA-Einmarsch erfolgt, selbst bis zur Rückgabe des Memelgebietes am 22. März 1939 war die SA nicht einmarschiert. Monstavičius hat seine Dissertation der Universität Heidelberg 1948 eingereicht, das heißt, rund 15 Jahre nach dem Tag X (18. Januar 1934).

Es ist erstaunlich, dass ein Jurist in seiner Dissertation ein Dokument nennt, das weder formal noch hinsichtlich der historischen Fakten für den Kriegsgerechtsprozess von Bedeutung ist.

b) Die Anklagepunkte

Zu einem Prozess gehört, dass die Anklagebehörde konkret die strafbewährten Sachverhalte und die dazu gehörigen Rechtsvorschriften nennt. Das ist weder in der Dissertation noch in der „Zusammenfassung der Anklageschrift“ der Fall.¹⁰ Wir unternehmen den Versuch, die Anklagepunkte aus der Dissertation herauszufiltern: Das fünfte Kapitel enthält die „Formulierung des Tatbestandes“ (S.80-93). Monstavičius hätte nicht vom „Tatbestand“, sondern von der Anklage oder den Anklagepunkten sprechen und zugleich angeben sollen, gegen welche Paragraphen der Verfassung, des Strafgesetzbuches oder Staatsschutzgesetzes die Angeklagten verstoßen haben. Monstavičius nennt namentlich 34 CSA- und 92 Sovog-Mitglieder (insgesamt 126) als Angeklagten.¹¹ Es werden von ihm die folgenden Anklagepunkte genannt:¹²

1. Bei einigen Hausdurchsuchungen hat man 182 illegale Schusswaffen (darunter 22 Militärgewehre) sowie 922 genehmigte Gewehre (wahrscheinlich mit Waffenbesitzscheinen) gefunden. Monstavičius als Staatsanwalt hätte beweisen müssen, dass man mit diesem „Waffenbestand“ sowohl einen Aufstand durchführen als auch die litauische Armee besiegen konnte.¹³

¹⁰ Informationshalber wurde in deutscher Sprache amtlich herausgegeben: Prozess Neumann, v. Sass und Genossen – Zusammenfassung der Anklageschrift. Kaunas 1934. 42 S.

¹¹ Es handelt sich um die beiden memeldeutschen Parteien CSA und Sovog: CSA = Christlich-Sozialistische Arbeitsgemeinschaft des Memelgebietes e. V., unter der Leitung des Pfarrers Theodor Freiherr von Sass ; Sovog = Sozialistische Volksgemeinschaft des Memelgebietes e. V., unter der Leitung des Tierarztes Dr. Ernst Neumann.

¹² Dionizas Monstavičius: Der memelländische Prozess. Heidelberg 1948. S.80. Die Gliederung erfolgte durch uns.

¹³ Ernst-Albrecht Plieg hat in seiner Bonner Dissertation „Das Memelland 1920-1939 – Deutsche Autonomiebestrebungen im litauischen Gesamtstaat, Würzburg 1962. S.130 ausgeführt, dass im Prozess 9 Militärgewehre, 14 umgebaute Militärgewehre, 1 Karabiner, 280 Pistolen und 19 reparaturbedürftige Pistolen vorgeführt wurden. Dieses war für die Anklage folgenreich, denn: „Die Konzeption des bewaffneten Aufstandes brach vollends zusammen, als die militärischen Sachverständigen einige Kisten mit Waffenmaterial öffnen ließen“.

2. Die memelländischen autonomen Stellen waren dem von Deutschland ernannten Führer (Dr. Neumann) unterstellt. Der (litauische) Gouverneur konnte weder mit dem Direktorium noch mit dem Landtag verhandeln, sondern mit dem von Deutschland ernannten Führer Dr. Neumann. Monstavičius erwähnt nicht, dass die deutschen Direktorien Böttcher und Dr. Schreiber abgesetzt und durch litauische ersetzt wurden. Konnte der Gouverneur nicht mit dem ihm genehmen Direktorium zusammenarbeiten?
3. „Gleichzeitig verstärkte sich immer mehr der seelische Druck auf die Bevölkerung, und die Gerüchte und die Flüsterpropaganda nahmen immer mehr zu, die besagten, dass das Memelland schon sehr bald unter die Macht des Hitlertums fallen werden“. Sowohl die Deutschen als auch die Litauer haben Wahlpropaganda betrieben und Druck auf die Bevölkerung ausgeübt. Da über 80% der Wahlbevölkerung die memeldeutsche Liste gewählt haben, kann dieser Teil der Bevölkerung nicht einem seelischen Druck ausgesetzt gewesen sein. Auf diesen Aspekt geht Monstavičius nicht ein. Umgekehrt: Auf die litauischen Wahllisten entfielen nur knapp 20% der Stimmen. Folglich hat die deutsche Wahlpropaganda nur 20%, die litauische dagegen rund 80% der Wähler erreicht und seelisch unter Druck gesetzt. Monstavičius verwendet pseudo-empirische Leerformeln, die den Eindruck erwecken, wahr und logisch zu sein. Sie halten aber einer empirischen Prüfung nicht stand.

Auf Grund dieser Tatbestände - Anklagepunkte - gelangt Monstavičius zu den folgenden Gründen der Klageerhebung: *„Litauen war in die Notwehr gedrängt und es galt nunmehr, die Souveränität des Staates und die Autonomie des Memellandes zu wahren. Aus dieser Notwehr heraus entschloss sich Litauen, 125 (richtig: 126, Jk.) CSA- und Sovog-Mitglieder in den Anklagezustand zu versetzen und gegen sie die nachstehend formulierte Anklage zu erheben“*.¹⁴

Die entscheidende Schwäche der Anklage besteht darin, dass die von Monstavičius unterschriebene, 508 Seiten starke Anklageschrift¹⁵ sich in allgemeinen politischen Äußerungen ergeht, nicht aber konkrete Verletzungen der litauischen Verfassung, des Strafgesetzbuches oder des Staatsschutzgesetzes nennt. Das Argument der ‚Notwehr‘ deutet darauf hin, dass die Republik Litauen sich unter außenpolitischem Druck gesetzt fühlte und den Kriegsgerechtigkeitsprozess als ‚Befreiungsschlag‘ inszenierte. Zu dieser Notwehrsituation

¹⁴ Monstavičius: Dissertation... S. 80.

¹⁵ Die damalige deutsche Gesandtschaft in Kaunas hat eine seitengleiche Übersetzung der (litauischen) Anklageschrift angefertigt, die im Archiv des Auswärtigen Amtes eingesehen werden kann: In IV Rd: Pol. 3 D, R 84873 (508 Seiten) ; Pol 3 D, R 84875 (nur bis S. 119) ; Pol 3 D, R 84876 (327 Seiten).

dürfte beigetragen haben, dass sich seit der Machtergreifung durch Hitler die deutsche Tonlage gegenüber Litauen wesentlich verschärft hatte.

Monstavičius nennt die 34 CSA- und die 92 Sovog-Mitglieder, die mehrheitlich von Juni 1933 bis Juni 1934 den Parteien angehörten. Es wird die jeweilige staatsfeindliche Funktion beschrieben. Daran schließt sich - sowohl für die CSA als auch für die Sovog - die gleichlautende Anklage an: *Sie „gehörten im Memelland der geheimen, von Deutschland aus geleiteten, nationalsozialistischen „Christlich-Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft“ (beziehungsweise „Sozialistische Volksgemeinschaft“) genannten Organisation an, die, wie ihnen bekannt war, die Abtrennung des Memellandes von Litauen und die Angliederung an Deutschland durch bewaffneten Aufstand zum Ziele hatte...“*.¹⁶

Aus litauischer Sicht ist es verständlich, dass man sich gegen die deutschen Bestrebungen der Rückgliederung des Memelgebietes wehrte. Hier sind aber mehrere Einschränkungen zu machen:

1. Das Deutsche Reich hat seit der erzwungenen Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages um dessen Korrektur - alleinige Kriegsschuld, Reparationen, Besetzung des Rheinlandes, Begrenzung auf das 100.000-Mann-Heer, Rückgabe der abgetretenen Gebiete, usw. - geworben und gekämpft. Das war keine ‚Erfindung‘ von Hitler und den Nationalsozialisten, sondern Ziel der deutschen Außenpolitik seit 1919.
2. Es trifft zu, dass mit dem Dritten Reich diese Bestrebungen intensiviert wurden und Hitler schwere verbale Angriffe gegen Litauen richtete.¹⁷ Sicherlich sind diese und weitere Angriffe nicht ohne Wirkung in Litauen geblieben. Sofern nicht durch Kriegseinwirkungen die Parlaments- und Kabinettsprotokolle vernichtet worden sind, sollten die litauische Historiker diese Akten publizieren, um zu einer objektiveren Beurteilung zu gelangen. Vielleicht könnte man Verständnis dafür finden, dass Litauen den Kriegsgerichtsprozess von Kaunas inszenierte.
3. Litauen hat das Memelgebiet, Polen das Wilnagebiet - mit ähnlichen Argumenten - besetzt. Ein folgender Vergleich wäre interessant: Ohne Zweifel

¹⁶ Monstavičius: Dissertation... S. 81 bzw. S. 86.

¹⁷ In der Reichstagsrede vom 21. Mai 1935 hat Hitler unter anderem ausgeführt: „...Sie (die Memelländer) sind Deutsche. Man hat sie durch einen nachträglich sanktionierten Überfall, der mitten im Frieden stattfand, vom Reiche weggerissen (was nicht stimmt, denn Litauen hat 1923 das Memelgebiet nicht dem Deutschen Reich, sondern den Alliierten entrisen, Jk) und zur Strafe dafür, dass sie nun dennoch am deutschen Volkstum hängen, werden sie verfolgt, gefoltert und auf das barbarischste misshandelt“. (zitiert nach Gilbert H. Gornig: Das Memelland - Gestern und Heute. Eine historische und rechtliche Betrachtung. Bonn 1991. S. 229.

hat das Deutsche Reich im Memelgebiet interveniert, aber hat nicht auch Litauen im Wilnagebiet interveniert? Werden nicht vergleichbare Handlungen unterschiedlich bewertet? Die deutschen Eingriffe werden verurteilt, die eigenen (litauischen) aber als legitim betrachtet.

Es hätte der Dissertation von Monstavičius gut angestanden, wenn er diese Vergleiche zumindest erwähnt hätte.

Monstavičius ist ein fundamentaler Fehler unterlaufen, den der Gutachter nicht moniert hat: Schematisch kann man einen (Strafgerichts-)Prozess in drei Abschnitte unterteilen: Anklage, Gerichtsverhandlung und Urteil. Auf Grund der von der Staatsanwaltschaft ermittelten Rechtsverletzungen erhebt im ersten Abschnitt das Gericht die Anklage; die Anklageschrift wird dem Angeklagten zugestellt. Es folgt im zweiten Teil die (langwierige) Gerichtsverhandlung, in der die Staatsanwaltschaft die Anklage, die Verteidigung die Position der Angeklagten vertritt und das Gericht um Klärung der Sachverhalte bemüht ist. In einem Strafprozess halten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung ihre Schlussplädoyers. Nach Beratungen des Gerichtes wird drittens das Urteil gefällt.

Monstavičius hat in seiner Dissertation den zentralen (zweiten) Teil des Kriegsgerichtsprozesses - die Gerichtsverhandlung - vollkommen ausgeblendet und nicht einmal erwähnt ; seine Dissertation besteht lediglich aus der Anklage und dem Urteil. So zum Beispiel erfährt man nicht, welche Anträge die Staatsanwaltschaft bzw. die Verteidigung gestellt haben. Dieses hätte der Gutachter monieren müssen.

Es ist denkbar, dass Monstavičius bei seiner Übersiedlung nach Deutschland nicht auch die vollständigen Gerichtsakten mitnehmen konnte, hierfür muss man Verständnis haben. Dann hätte er in der Einleitung auf diese Unvollständigkeit hinweisen müssen. Es ist allerdings fraglich, ob diese unvollständige Arbeit als Dissertation angenommen worden wäre.

Der ‚tief-braune‘ Kurt Rehberg hat in seiner Schrift „Kampf um Memel“ den ‚Kownoer Kriegsgerichtsprozess‘ dargestellt.¹⁸ Leider zitiert Rehberg nur die Plädoyers der Verteidigung, nicht aber die der Staatsanwaltschaft.¹⁹ Auf die Anträge der Verteidigung soll hier nur cursorisch eingegangen werden: Der Verteidiger der CSA-Gruppe, Rechtsanwalt General Sarinas, bat für alle von ihm vertretenen Angeklagten den Freispruch (S.96). Rechtsanwalt Professor

¹⁸ Kurt Rehberg: Kampf um Memel 1933-1939. Lübeck: Eigenverlag 1992. S. 49-132.

Rehberg war überzeugter Nationalsozialist, daher sind seine politischen Ausführungen nur mit großer Vorsicht zu zitieren und zu interpretieren. Hinsichtlich der Darstellung der Fakten dürfte er weitgehend ideologiefrei sein.

¹⁹ Ebenda. S. 91-132.

Stankevičius, der die Neumann-Gruppe verteidigte, schloss seine Gegenrede mit der Bitte, alle seine Angeklagten freizusprechen. Nach Plieg erwartete er „für Dr. Neumann selbst eine Gefängnisstrafe von ein bis zwei Jahre“.²⁰ Die Strafen waren wesentlich härter: Freiherr von Sass wurde zu acht und Dr. Neumann zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt (S.130 ff.) Insgesamt erhielten die Angeklagten 435 ½ Jahren Zuchthaus.²¹

Für die Beurteilung der ausgesprochenen Strafen wäre von Interesse, welche Anträge die Staatsanwaltschaft gestellt hat und ob bzw. in welchem Umfang das Gericht von diesen abgewichen ist. Erneut werden die litauischen Historiker gebeten, die Gerichtsakten zu öffnen und zu publizieren, da die Dissertation von Monstavičius unvollständig ist.

c).Die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der Memellandkreise (AdM)

Wir haben uns mit der formalen (juristischen) Problematik der Dissertation von Monstavičius befasst, die AdM hingegen mit der politischen und historischen Dimension. Dieses hat zu Kontroversen geführt. Innerhalb der AdM hat man die Dissertation von Monstavičius abgelehnt, in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg wurde sogar über eine Aberkennung des Doktorgrades diskutiert und die Stadt Mannheim - die Patenstadt von Memel - hat sich gleichfalls mit diesem Problem beschäftigt. Das Promotionsverfahren wurde Ende 1948 abgeschlossen. Die Promotionsakte hat einen Umfang über 70 Seiten, denn bis Mitte der 60-er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde korrespondiert.

Auf dem Bundestreffen der Memelländer 1954 in Hannover, das im „Memeler Dampfboot“ vom 20. September 1954 dokumentiert worden ist, hat Dr. Gerhard Lietz²² zur Dissertation von Monstavičius Stellung genommen. Der einleitende Satz seiner Stellungnahme lautet: *„Ich komme hier auf einen der skandalösesten Vorfälle zu sprechen, den sich ein Volk bisher geleistet hat: Es ist die Doktorarbeit des litauischen Staatsanwalts Monstavičius, der die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg sich zur Handreicherin litauischer Geschichtsfälschung gemacht hat“*.²³

Lietz weist darauf hin, dass Monstavičius „ein böser Deutschenhasser“ war, aber im Zug der Umsiedlung entdeckte er plötzlich seine deutsche Verwandt-

²⁰ Plieg, S. 134.

²¹ Jenkis, S. 85-87.

²² Dr. Gerhard Lietz war Rektor der Städtischen Mädchenmittelschule in Memel und nach 1945 Studienrat in Bad Pyrmont.

²³ Memeler Dampfboot. Vom 20. Sept. 1954. Das MD ist die monatlich erscheinende Heimatzeitung der Memelländer. Es erfolgt keine Seitenangabe.

schaft,²⁴ „da er, wie er selbst gesagt hat, lieber in ein deutsches KZ kommen als der russischen NKWD in die Hände fallen wollte. So wurde er Volksdeutscher und siedelte 1940 (richtig 1941, *Jk.*) freiwillig nach Deutschland um. Das nationalsozialistische Deutschland hat sich damit begnügt, ihn ins KZ zu sperren.²⁵ 1945 wurde er dann wieder Nationallitauer, ein verschlepptes Opfer, ein Märtyrer seiner Volkszugehörigkeit.“

Ganz offensichtlich hat Lietz die Heidelberger Dissertation eingehend studiert, da er unter anderem die Anklageschrift wieder erkannte, denn es handelte sich um eine wörtliche Übersetzung.²⁶ Lietz bringt einige Zitate, um zu belegen, „wofür Monstavičius den deutschen Dokortitel bekommen hat“. Auf die Wiederholung dieser Zitate soll verzichtet werden.

In den einleitenden Kapiteln weist Monstavičius darauf hin, dass Frankreich, das die Alliierten und Assoziierten Mächte vertrat, das Memelgebiet mit Garnisonen überzog und: „*Den Litauern des Memellandes blieb kein anderer Ausweg übrig, als ihr Schicksal in die Hand zu nehmen. Am 10. Januar 1923 zwangen die Litauer des Memellandes manu militari die französischen Besatzungstruppen zum Abzug und übernahmen die Verwaltung des Gebietes.*“²⁷

Da Monstavičius, der die Anklageschrift mitunterzeichnet hat, aus Regierungskreisen bekannt gewesen sein muss, dass es im Memelgebiet keinen litauischen Aufstand gab, sondern einen verdeckten militärischen Einmarsch, hätte er diese These nicht in seiner Dissertation vortragen dürfen.²⁸ Für einen Juristen ist es abwegig, von „französischen Besatzungstruppen“ zu sprechen, denn Monstavičius musste bereits 1934 bekannt sein, dass mit der in Versailles verfügten Abtrennung des Memelgebietes vom Deutschen Reich die staatsrechtliche Hoheit auf Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan überging, diese Mächte wurden durch Frankreich vertreten.

²⁴ Es wird auf den weiter oben wiedergegebenen Einbürgerungsantrag verwiesen, dem nicht entsprochen wurde.

²⁵ Sicherlich würde man heute eine solche Feststellung nicht machen.

²⁶ Nach Rehberg (S.131) wurde Lietz auf dem Krieggerichtsprozess zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

²⁷ Monstavičius: Dissertation ... S. 18.

²⁸ Die junge Generation der litauischen Historiker ist nunmehr bereit anzuerkennen, dass es 1923 keinen ‚Aufstand‘ im Memelgebiet, sondern eine militärische Besetzung gab. Siehe hierzu: Vytautas Žalys: Ringen um Identität – Warum Litauen zwischen 1923 und 1939 im Memelgebiet keinen Erfolg hatte. Lüneburg 1933 (insbesodere S. 27) ; Vasilijus Safronovas: Der Anschluss des Memelgebietes an Litauen. In: Annaberger Annalen. 17, 2009. S. 5-40 ; Vytautas Vareikis: Historische Kontroversen über den litauischen ‚Aufstand‘ im Memelgebiet. In: Annaberger Annalen. 17, 2009. S. 41-52.

Im dritten Kapitel weist Monstavičius auf den von den Deutschen ausgeübten seelischen Druck hin. Von Lietz wird die vermeintliche deutsche Vergewaltigung als „noch schlimmer“ als die vorangegangenen Behauptungen bezeichnet (wir haben uns weiter oben mit diesem Argument bereits auseinandergesetzt).

Im zehnten Kapitel trat nach Monstavičius durch die Inhaftierung der Angeklagten und die gleichzeitige Auflösung der CSA und Sovog eine gewisse Beruhigung ein und es kam nicht - wie in Österreich - zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Allerdings hatte der Kriegsgerichtsprozess in Kaunas einen anderen, nicht erwarteten Effekt: Der (persönliche) Gegensatz zwischen der CSA (Freiherr von Sass) und der Sovog (Dr. Neumann) wurde überwunden und bei den Landtagswahlen 1935 eine Einheitsliste gebildet, die die Position der Memeldeutschen ausbauen konnte.

Monstavičius vertritt in seiner Dissertation (S.150) eine These, die durch die Wahlergebnisse und die Rückgabe des Memelgebietes 1939 widerlegt wurde: *„Litauen, das sich stets als rechtmäßiger Herr im Memelgebiet ansah, fühlte sich Deutschland gegenüber bei allen Auseinandersetzungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung als der Angegriffene und glaubte daher, in berechtigter Notwehr zu handeln, wenn es den memelländischen Boden nicht preisgab, sondern immer wieder um seinen Besitz kämpfte“*.

Am Schluss seiner Dissertation fordert Monstavičius, „den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne einer wahren, echten Toleranz und Humanität in den Herzen der Menschen zu verankern“. Hierzu bemerkt Lietz: „Um diesen Höhepunkt der Heuchelei zu charakterisieren, reicht die deutsche Sprache nicht aus“.

Auf weitere Ausführungen von Lietz soll verzichtet werden, denn die zitierten Passagen machen deutlich, dass die Dissertation von Monstavičius historisch unzutreffend ist. Wie eingangs bereits angemerkt, hat die Kritik von Lietz zu einer lebhaften Diskussion in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg geführt.

d) Die Reaktion der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Diese vehemente Kritik von Dr. Lietz, die der Position der Arbeitsgemeinschaft der Memellandkreise entsprach, führte zu einer lebhaften Korrespondenz zwischen der Fakultät, Dr. Lietz, der Patenstadt Mannheim, dem Bonner Doktoranden Ernst-Albrecht Plieg und einigen Wissenschaftlern. Es soll in erster Linie auf die Reaktion der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg eingegangen werden. Es wird aus der uns vom Universitätsarchiv zur Verfügung gestellten Promotionsakte zitiert, daher entfällt die Seitenangabe.

In der Fakultätssitzung am 19. November 1954 wurde protokolliert, dass - auf Grund eines Hinweises der Stadt Mannheim - Dr. Lietz die Dissertation

von Monstavičius im „Memeler Dampfboot“ kritisiert habe. Der damalige Dekan, Professor Dr. Forsthoff, hat Lietz, Oberregierungs- und Schulrat Meyer sowie Landrat von Schlenther zu einem Gespräch nach Heidelberg eingeladen, das am 1. Februar 1955 stattfand. Daran nahm nur Lietz teil. Das Gespräch wurde wie folgt protokolliert: „1. Die Fakultät ist an die geschehene Promotion gebunden und es besteht keine Möglichkeit für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens.

2. Das Referat von Prof. Radbruch enthält, wie Herr Dr. Lietz anerkennt, einen ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Fakultät sich die politischen Auffassungen des Verfassers nicht zu eigen macht. Die Fakultät hält einstimmig die Promotion Monstavičius für einen bedauerlichen Mißgriff.

3. Auf Grund dieser Besprechung hat der Dekan in einem Aktenvermerk das Ergebnis zusammengefasst, dem in der Fakultätssitzung am 9. Februar 1955 zugestimmt wurde: 4., 5., 6. ...“

In der hier nicht zitierten weiteren Punkten wurde abgesprochen, dass in einer wissenschaftlichen Untersuchung eine objektive Erforschung der Rechtsverhältnisse im Memelland von 1918 bis 1939 erfolgen solle. Für die AdM hat ORR Richard Meyer dem Dekan für diesen Vorschlag gedankt. Die Stadt Mannheim hat im Oktober 1955 dem Dekan (inzwischen Professor Dr. Hans Schneider) darauf aufmerksam gemacht, dass der Student Ernst-Albrecht Plieg bei Professor Dr. Walter Hubatsch (1915-1984) eine Dissertation über das Memelgebiet anfertige. Plieg hat nach erfolgter Promotion 1959/1960 seine Dissertation vollkommen neu bearbeitet, da am 1. April 1960 die Archivbestände des Auswärtigen Amtes freigegeben wurden. Mit der Dissertation von Monstavičius hat er sich ausführlich auseinandergesetzt. Wie bereits zitiert, ist die Arbeit unter dem Titel „Das Memelland 1920-1939“ in Würzburg 1962 erschienen.

Diese Publikation, die eine Fundgrube ist, hat die Zustimmung der AdM erhalten. Die von Dr. Lietz 1954 eröffnete Kritik an der Dissertation von Monstavičius war damit vorerst beendet.

e) Das Gutachten des Professors Radbruch

Es ist bereits mehrfach angeklungen, dass nicht nur aus politischer und historischer, sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht Kritik an den Thesen von Monstavičius geübt wurde. Dieser Aspekt soll vertieft werden. Im Mittelpunkt steht das Gutachten des Doktorvaters Radbruch.

In der Promotionsakte ist ein von Monstavičius verfasstes „Vorwort“ enthalten, das in der Dissertation nicht erscheint. Dennoch ist es interessant, weil es das Wissenschaftsverständnis von Monstavičius beleuchtet. Daher soll es wörtlich wiedergegeben werden:

„Vorwort:

In der nachfolgenden Arbeit soll zum einen: rein sachlich der Tatbestand des vom 14. Dezbr. 1934 bis zum 26. März 1935 vom Litauischen Militärgericht in Kaunas durchgeführten Prozesses gegen 125 memelländischen Nationalsozialisten, die durch Entfaltung von Terror und bewaffneten Aufstand das Memelland von Litauen losreißen und Deutschland einverleiben, zum Ziele hatten, festgehalten und zum anderen: der Versuch unternommen werden, die Hintergründe - sowohl geschichtlicher, rechtlicher als auch politischer Art - aufzudecken, die letztlich zu diesem Prozeß geführt haben. Das soll geschehen in objektiver Darstellung und Abwägung der Geschehnisse - sine ira et studio.

Es sei hierzu noch bemerkt, daß das Material dieser Arbeit aus den Gerichtsakten zusammengestellt, also authentisch ist und daß der Verfasser der Vertreter der Anklage in diesem Prozeß gewesen ist.

Wenn eigentliche juristische Betrachtungen im folgenden zu kurz kommen, liegt das daran, daß es nicht möglich war, an das hierzu erforderliche Kassationsmaterial des Prozesses heranzukommen.

Aber vielleicht kann diese Arbeit doch auch so ein kleiner Beitrag für künftige Erörterung über die ihr zugrunde liegenden Probleme (sein). Damit wäre der Zweck im wesentlichen erfüllt.“

Das nicht in der Dissertation enthaltene „Vorwort“ fordert zu einer umfassenden Stellungnahme heraus, hierauf soll aber verzichtet werden. Es sei lediglich folgendes angemerkt: Es handelte sich nicht um 125, sondern um 126 Angeklagte, wovon vier (nach Deutschland) geflüchtet waren. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass wissenschaftliche Arbeiten sachlich und objektiv sein sollten. Dass Gerichtsakten - des Kassationshofes - fehlten, ist bedauerlich. Warum hat aber Monstavičius kein Wort über die Gerichtsverhandlung verloren? Im Vergleich dazu ist das Kassationsmaterial von untergeordneter Bedeutung. Wir gelangen zum Ergebnis: Die vorgelegte Dissertation entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard.

Ob Monstavičius aus eigenem Antrieb oder auf Empfehlung von Professor Radbruch, seinem Doktorvater, auf dieses Vorwort in der Dissertation verzichtet hat, ist unbekannt. Wenn es in die Dissertation aufgenommen worden wäre, dann hätte er sich selbst desavouiert.

Für die wissenschaftliche Qualität ist das Gutachten des Doktorvaters, Professor Dr. Gustav Radbuch, vom 3. Juni 1948 bedeutsam: Bei einer kritischen Prüfung des Gutachtens wird man sowohl positive als auch kritische Anmerkungen finden, gemischt mit persönlichen Hinweisen und schließlich die Bitte an die Fakultät, die Promotion zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine weitere Ungewöhnlichkeit besteht darin, dass Professor Radbuch Einzelgutachter

war und nicht, wie es heute üblich ist, zwei Gutachter die Dissertation bewerten.

Auf Anregung von Professor Radbruch hat Monstavičius das Thema der Dissertation gewählt, es handelte sich um einen politischen Prozess - man kann auch von einem Schauprozess sprechen - gegen die Memeldeutschen. Nicht geprüft wird, warum dieser Prozess unter den Bedingungen des Kriegszustandes (von 1926 bis 1938) stattfand, obgleich sich Litauen mit keinem seiner Nachbarn - Lettland, Sowjetunion, Polen und Deutschland - im Krieg befand. Weder Monstavičius noch Radbruch gehen auf die Gründe für den Kriegszustand ein. Wenn sich Litauen nicht in einem Kriegszustand befunden hätte, dann wäre der Prozess vor einem Zivilgericht geführt worden, das vermutlich anders geurteilt hätte.

Offensichtlich hat Radbruch das weiter oben zitierte „Vorwort“ gekannt, denn er verweist gleichfalls darauf, dass das Material der Kassationsinstanz nicht zur Verfügung stand. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass dieses Material von untergeordneter Bedeutung ist. Dagegen ist die totale Ausblendung der Gerichtsverhandlung - auch die Schlussplädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie die Schlussworte der Angeklagten - ein gravierender Mangel. Das hätte im Gutachten gerügt werden müssen.

Prof. Dr. Gustav Radbruch

(17a) Heidelberg 3. Juni 1948
Frisenberg 1a, Tel. 4185G u t a c h t e nüber die
DissertationDer Memelländische Process
von
Dionizas Monstavicius

Auf meine Anregung hat der Verfasser diese Darstellung des politischen Processes gegen die Memeldeutschen geschrieben, an dem er als Staatsanwalt beteiligt war. Leider war ihm das Material aus der Gassationsinstanz nicht zugänglich, aber auch so ist seine Arbeit ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte. Eine juristische Leistung ist ~~es~~ wesentlich nur durch die juristische Arbeit, welche der Verfasser im Prozeß selbst geleistet hat und durch den ~~xxxxxxx~~ Vergleich der deutschen und litauischen Gesetzesbestimmungen, welche der Verfasser hinzugefügt hat, um seiner Arbeit einen mehr juristischen Charakter zu verleihen. Daß seine Dissertation nicht absichtsvoll politisch gefärbt ist, glaube ich nach meinem Eindruck von der Persönlichkeit des Verfassers verbürgen zu können. Ich habe selbst ein kleines Beispiel der nationalsozialistischen Memelpolitik erlebt. Als ich als Professor für das in Memelland geltende deutsche Strafrecht nach Kaunas (Kowno) berufen wurde, und den Ruf bereits angenommen hatte, wurde ich vom Reichsaußenministerium zur Rücknahme der Annahme meines Rufs genötigt. Dem Ministerium war ein Sonderlehrstuhl in Kowno für die memeldeutschen Studenten unerwünscht, es zog vor, daß die Studenten aus dem Memelland nach wie vor genötigt seien, an deutschen Universitäten zu studieren. Das hinderte nicht, daß als ein anderer juristischer Lehrstuhl in Kowno mit einem Nichtdeutschen besetzt wurde, später in der ~~Presse~~ deutschen Lärm darüber geschlagen wurde, daß nicht ein Deutscher berufen wurde. -- Der Verfasser bekundet seinen Willen zur Objektivität auch dadurch, daß er im 10. Kapitel seiner Dissertation den deutschen Standpunkt zur Memelfrage zunächst völlig rückhaltlos zu Worte kommen läßt, um ihm dann die litauische Stellungnahme gegenüber zu stellen. Natürlich muß man trotzdem immer im Auge behalten, daß der Verfasser das Material in der Sicht seiner staatsanwaltlichen Prozeßrolle sieht, bewertet und darstellt. ~~xxxxxxx~~ Da uns eine Nachprüfung seines Materials nicht möglich ist, habe ich mir vom Verfasser die Zusicherung geben lassen, bei einer etwaigen späteren Veröffentlichung die Arbeit nicht als Heidelberger Dissertation zu kennzeichnen, wodurch leicht der Anschein erweckt werden würde, daß die Fakultät sich seine Ausführungen zu Eigen machte. Ich möchte empfehlen, daß die Fakultät sich diese Versicherung schriftlich bestätigen ließe. Ich betone aber nochmals, daß ich volles Vertrauen für den Verfasser und für seine Objektivität habe. Bei der Bewertung der Arbeit kann ihr eigentlichster Wert als Beitrag zur Geschichte nicht hinreichend zur Geltung kommen, sie kann nur in ihrem begrenzten juristischen Wert gewürdigt werden, aber auch unter diesem Gesichtspunkt kann ich unbedenklich das Prädikat cum laude befürworten. Der Verf. hat sehr schwere Schicksale erlebt und steht vor der Auswanderung nach Amerika. Ich wäre deshalb dankbar, wenn seine Promotion tunlichst erleichtert und beschleunigt würde.

Radbruch

Gutachten über die Dissertation

Die folgende Feststellung von Radbruch stimmt nachdenklich: „Daß seine Dissertation nicht absichtsvoll politisch gefärbt ist, glaube ich nach meinem Eindruck von der Persönlichkeit des Verfassers verbürgen zu können“. Dr. Lietz und die AdM sind zu einem anderen Ergebnis gelangt. Dann folgt eine subjektive Bemerkung von Radbruch, dass er einen Ruf an die Universität Kaunas auf Intervention des Auswärtigen Amtes ablehnen musste - was hat dieser Vorgang mit dem Kriegsgerichtsprozess in Kaunas und mit der Dissertation zu tun?

Radbruch bestätigt Monstavičius den Willen zur Objektivität, da er dem deutschen den litauischen Standpunkt in der Memelfrage gegenübergestellt hat. Er hat aber übersehen, dass es im Schlussabsatz der Dissertation heißt: „Litauen, das sich stets als rechtmäßiger Herr im Memelland ansah,...“ (S.150). Das war keine wissenschaftliche, sondern eine politische Aussage. Allerdings schränkt Radbruch seine Objektivitäts-Aussage dahingehend ein, dass Monstavičius „das Material in der Sicht seiner staatsanwaltlichen Prozessrolle sieht, bewertet und darstellt“.

Da es weder dem Gutachter noch der Fakultät möglich war, das zitierte Material des Doktoranden zu überprüfen, empfahl Radbruch, dass Monstavičius schriftlich zu versichern habe, „bei einer etwaigen späteren Veröffentlichung die Arbeit nicht als Heidelberger Dissertation zu kennzeichnen, wodurch nicht der Anschein erweckt werden würde, daß die Fakultät sich seine Ausführungen zu eigen machte ... sie (die Dissertation) kann nur in ihrem begrenzten juristischen Wert gewürdigt werden ...“.²⁹ Andererseits stellte Radbruch fest: „Ich betone nochmals, daß ich volles Vertrauen für den Verfasser und für seine Objektivität habe“. Es sind widersprüchliche Feststellungen des Gutachters.

Abschließend folgt eine persönliche Bemerkung von Radbruch: „Der Verf. hat sehr schwere Schicksale erlebt und steht vor der Auswanderung nach Amerika“. Wie weiter oben angemerkt, dürfte zwischen Radbruch und Monstavičius eine Affinität bestanden haben, da beide - mit unterschiedlicher Intensität - Verfolgte des NS-Systems waren. Das Promotionsverfahren wurde Ende 1948 abgeschlossen, die Familie Monstavičius wanderte im Mai 1949 in die USA (Chicago) aus.

Das Gutachten von Professor Radbruch hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Vielleicht wollte er Herrn Monstavičius zu einem Doktorgrad verhelfen, weil seine Frau Dr. med. war, vielleicht um ihn den Start in den USA zu er-

²⁹ Am 19. Nov. 1948 hat Monstavičius die folgende Erklärung abgegeben: „Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich bei einer etwaigen Veröffentlichung meiner bei der Juristischen Fakultät Heidelberg eingereichten Arbeit über den Memelländischen Prozeß dieselbe nicht als Heidelberger Dissertation bezeichnen werde. gez. Monstavičius.“

leichtern, vielleicht um Wiedergutmachung für das im Dritten Reich erlittene Unrecht zu üben. Möglicherweise fühlte sich Radbruch moralisch verpflichtet, obgleich er von der Qualität der Arbeit nicht überzeugt war. Die Motive wird man nicht mehr feststellen können.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung war keineswegs beendet, denn Anfang 1962 - zwölf Jahre nach der Promotion - hat Professor Dr. Manfred Hellmann (1912-1992) von Universität Münster, der die „Grundzüge der Geschichte Litauens“ verfasst hat, eine lebhaftige Kritik an der Qualität der Dissertation geübt:

Diese nachdrückliche Kritik der Promotion von Monstavičius durch Professor Hellmann hat zu Beratungen in der Juristischen Fakultät geführt: In der Fakultätssitzung am 14. Februar 1962 wurde beschlossen, Professor Hellmann mitzuteilen, dass die Fakultät die Dissertation des ehemaligen litauischen Staatsanwaltes bereits im Jahre 1955 als einen bedauerlichen Missgriff bezeichnet hat, es ist ein Fehler, der Radbruch in der bewegten Zeit kurz nach dem Krieg unterlaufen ist. Mit Rücksicht auf das Ansehen von Radbruch solle von Weiterungen abgesehen werden.

Der Dekan, Professor Dr. Hans Schneider, hat am 28. Februar 1962 Professor Hellmann geantwortet: *„Die in meiner Fakultät vorgenommene Promotion des Litauers Dionizas Monstavičius bildet in der Tat einen wunden Punkt in der Geschichte der Universität Heidelberg. Der verstorbene Professor Radbruch hat in seiner großen Güte und schon im hohen Alter stehend die Dinge offenbar nicht mehr überblickt. Seiner Zeit ist ein Zweitgutachten über die Dissertation nicht erstattet worden. Der Fall hat Veranlassung gegeben, die Einführung eines Zweitvotums zur unerlässlichen Bedingung zu machen. Bereits 1955 hat die Fakultät geprüft, ob die nun einmal erfolgte Promotion rückgängig gemacht werden könnte. Die Fakultät hat diese Frage verneint. Sie bleibt an die geschehene Promotion gebunden...“*.

Der Dekan wies ferner darauf hin, dass Plieg in der überarbeiteten Bonner Dissertation eine Korrektur der unzutreffenden Ausführungen von Monstavičius hinsichtlich des Kriegsgerichtsprozesses in Kaunas vorgenommen hat.

„So bedauerlich es ist, dass der Litauer Monstavičius nunmehr mit dem Dokortitel der Universität Heidelberg sich brüsten kann, so sehr hat mich beruhigt, daß Ihre Fakultät und Sie selbst von diesem Vorfall abrücken“.

Historisches Seminar
der Universität Münster
Abt. für osteuropäische Geschichte
Der Direktor

Ⓜ Münster (Westf.), den 29.1.1962.....
Domplatz 20-22
Fernruf 40739

Juristische Fakultät Heidelberg
Eingegangen am 5.12.62

An den

Herrn Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät
der Universität Heidelberg

Heidelberg
Universität

Spectabilis!

Im Zusammenhang mit einer soeben von mir begutachteten Staatsexamensarbeit bin ich auf eine in Ihrer Fakultät von Herrn Kadbruch angenommene und merkwürdigerweise allein begutachtete Dissertation eines Litauers namens Dionizas Monstavičius, *Der memelländische Prozeß* (Dissertation, Maschinenschriftlich 1948) gestoßen. Mit großem Erstaunen, ja, mit einer gewissen Erschütterung habe ich gesehen, daß als Dissertation die Anklageschrift und das Urteil in dem großen Memelländerprozeß von 1935 wörtlich verwendet worden sind. Der Verfasser war damals litauischer Staatsanwalt und Ankläger. Was er in den einführenden Kapiteln seiner Dissertation über die Geschichte des Memelgebietes schreibt, ist teils unwahr, teils wissenschaftlich unzuverlässig und absolut einseitig. Der Memelländerprozeß hat seinerzeit sogar den Protest eines hinzugezogenen britischen Kronjuristen zur Folge gehabt. Ganz abgesehen davon, ob man die Tätigkeit der Nationalsozialisten im Memelgebiet verurteilt oder nicht (man wird sie zweifellos verurteilen müssen, weil sie sehr unschöne Begleiterscheinungen mit sich brachte), so ist doch immerhin anzumerken, daß eine deutsche Universität bei der Verleihung des Doktorgrades, also der höchsten wissenschaftlichen Auszeichnung, die wir zu vergeben haben, mindestens sich Rechenschaft darüber geben sollte, ob es angebracht ist, einen Mann damit zu bekleiden,

b.w.

Brief von Prof. Dr. M. Hellmann, S. 1

dessen wissenschaftliche Leistung darin bestanden hat, daß er seine Anklageschrift gegen Deutsche (in der Mehrzahl Halbwüchsige), versehen mit einigen unwahren Behauptungen, als sogenannte wissenschaftliche Arbeit einreicht. In dieser Anklageschrift ist Vieles frei erfunden, Anderes aufgebaut, nur Weniges hält kritischem Auge stand. Einer der Richter in diesem Prozeß, Rechtsanwalt Bulota, ein Landsmann des Herrn Monstavičius, aber ein anständiger und aufrechter Mann, vor dem ersten Weltkrieg Mitglied der Reichsduma des russischen Zarenreiches, hat damals geäußert, er verstehe nicht, daß man den Memelländern, die Deutsche seien, ihre deutsche Gesinnung als judicabel vorwerfe: die Litauer hätten sich doch unter russischer Fremdherrschaft auch gegen die Russen zur Wehr gesetzt. Bulota gibt zu - wie alle anständigen Litauer mit Ausnahme der faschistischen Tautininkai - Gruppe, zu deren radikalem Flügel Monstavičius gehörte -, daß die Memelländer bis auf einen geringen Prozentsatz gesinnungsmäßig trotz litauischer Haussprache Deutsche waren und gewaltsam gegen ihren Willen 1920 vom Deutschen Reich getrennt wurden. Wie ist es möglich, daß in einer Dissertation, dazu noch in deutscher Sprache, die Lüge vertreten werden kann, die Memelländer seien Litauer?

Ich darf daher an Sie die Frage richten, wie es zu dieser seltsamen Verleihung eines deutschen Doktorgrades an den genannten Herrn gekommen ist. Mir will scheinen, daß hier in der Tat eine Nachprüfung dringend notwendig wäre.

In ausgezeichnetener Hochachtung
Ihr sehr ergebener

M. Hellmann

(Prof. Dr. M. Hellmann)

Brief von Prof. Dr. M. Hellmann, S. 2

Professor Hellmann hat am 21. März 1962 dem Dekan geantwortet: Damit war die akademische Kontroverse um die Promotion des Monstavičius durch die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg beendet. Hierzu hat die überarbeitete Fassung der Dissertation von Plieg maßgeblich beigetragen.

4. Der Einfluss von Monstavičius auf die deutsche Geschichtsschreibung

Die in der Dissertation von Monstavičius vertretenen Thesen hatten eine Fernwirkung, die sich weder der Doktorand noch die Universität vorstellen konnten, zumal sich diese abgesichert hatte, dass „er bei einer Veröffentlichung nicht darauf hinweisen durfte, daß es sich um eine Heidelberger Dissertation handelte“. Monstavičius hat seine Dissertation auch nicht veröffentlicht, aber die Dissertation, die in der Heidelberger Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren vorhanden ist, wurde häufiger benutzt und zitiert.

Der nachmalige Direktor des renommierten Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) in München, Martin Broszat, hat 1957 ein Gutachten zur Frage der Memeldeutschen Organisationen und des Nationalsozialismus erstattet.³⁰

Zutreffend unterscheidet Broszat zwischen der Periode vor und nach 1933:

- 1. Vor 1933 existierten vier Parteien im Memelgebiet: Die Memelländische Landwirtschaftspartei und die Volkspartei, die zusammen als ‚Mehrheitsparteien‘ stets über die absolute Mehrheit verfügten, sowie die Memeldeutschen Sozialdemokraten und die unbedeutende kommunistisch orientierte Arbeitpartei. Die memeldeutschen Parteien erhielten gut 80% der Stimmen. Die vier deutschen Parteien entsprachen im Wesentlichen den wirtschaftlichen Interessengruppierungen. Die litauischen politischen Parteien wuchsen nicht über den Charakter von Splitterparteien heraus. Als allgemeine Organisation des Deutschtums stand neben den Parteien der Memelländische Kulturbund, der rund 50.000 Mitglieder hatte und praktisch die gesamte deutsch orientierte memelländische Bevölkerung umfasste. Er war auch die Zentralstelle zur Verwaltung der vom Reich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel. Sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht waren der Kulturbund und die memeldeutschen Parteien eng verbunden. Die Leiter des Kul-*

³⁰ Martin Broszat: Die Memeldeutschen Organisationen und der Nationalsozialismus 1933-39. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 1957. S.273-278 (Seitenangabe erfolgt im Text). Der Name ‚Broszat‘ spricht dafür, dass seine Vorfahren wahrscheinlich aus Preußisch-Litauen stammen. Er hat uns mitgeteilt, dass dieses zutreffen würde, er aber in Sachsen aufgewachsen ist.

turbundes waren zugleich Führer der memeldeutschen Parteien, die aus dem Reich stammenden Wahlkampfgelder wurden an die Parteien verteilt.

2. *Bereits vor und insbesondere nach 1933 erleichterten diese enge personelle Verflechtung und finanzielle Abhängigkeit vom Reich die nationalsozialistische Infiltration und Gleichschaltung; schon seit Ende der 20-er Jahre bestanden geheime Zellen der NSDAP, die dem Kreisleiter in Tilsit unterstanden.³¹ Nach der Machtergreifung durch Hitler gewann die von Pfarrer Freiherr von Sass geführte CSA (Christlich-Sozialistische Arbeitsgemeinschaft) bei den Memeler Stadtverordnetenwahlen am 22. Mai 1933 20 von 40 Sitzen (=49%). „Damit war praktisch die Frage der Neuorganisation des Memeldeutschtums unter dem Zeichen des Nationalsozialismus gestellt...“ (S.274).*

Die folgenden Ausführungen von Broszat lehnen sich stark an die Dissertation von Monstavičius, das heißt, dass er die Entwicklung im Memelgebiet als NS-gesteuert interpretiert³², nicht als eine nationale Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Litauern sieht. Plieg hat nicht nur eine detaillierte, sondern auch ausgewogene Darstellung gewählt³³: Es kam zur Gründung der Sovog (Sozialistische Volksgemeinschaft) unter der Führung des Tierarztes Dr. Ernst Neumann. Der ‚Bruderkampf‘ zwischen CSA und der Sovog, der von Rehberg ausführlich beschrieben wird, wurde im Reich zu Gunsten von Dr. Neumann entschieden.³⁴

Wie Monstavičius sieht Broszat sowohl die CSA als auch die Sovog als „getarnte nationalsozialistische Parteien“ (S. 275). Plieg hat die Parteiprogramme der CSA und der NSDAP gegenübergestellt und eine große Ähnlichkeit oder sogar Identität festgestellt.³⁵ Zum Parteiprogramm der Sovog weist Plieg auf die Unterschiede hin:

„Die Sovog machte in ihrem am 10. September 1933 veröffentlichten Programm kein Hehl daraus, daß sie das alte Parteiwesen beseitigen und eine ‚echte Volksgemeinschaft‘ auf sozialistischer Grundlage schaffen wollte. Ihr Programm stimmte mit dem der NSDAP wörtlich nur in der Formel ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ überein und machte sie zur Grundlage für die Be-

³¹ Rehberg (S. 9-13) beschreibt die illegalen Kontakte zu NSDAP im Reich. Siehe ferner ausführlich bei Plieg, S. 107-118.

³² Monstavičius, Kapitel 3 seiner Dissertation: Förderung des Umsturzgedankens, Bildung von Umsturzorganisationen und Kampfgruppen und Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand durch den Nationalsozialismus, S.28-70.

³³ Plieg, S.108 ff.

³⁴ Rehberg, S. 14-48.

³⁵ Plieg, S. 245 f.

handlung aller wirtschaftlichen und sozialen Probleme ... Wichtig ist die Behandlung des Rassenproblems: Die Judenfrage war für Dr. Neumann und seine Partei indiskutabel. Diese religiöse, rassische und nationale Toleranz verschaffte der Sovog in dem Gebiet, in das seit 1920 etwa 5.000 Juden hineingekommen waren, weitgehende Sympathien, so daß auch Memelländer beitraten, die keineswegs überzeugte Nationalsozialisten waren, und sogar Litauer, die zum Teil dem Schützenverband „Šaulių Sąjunga“ angehörten... Es kann nicht bestritten werden, daß die CSA ideologisch abhängig war, für die Sovog gilt dies nicht im gleichen Umfang.“³⁶

Als Indiz dafür, dass die CSA und die Sovog keine ‚braune‘ Tarnorganisationen waren, sei die Tatsache, dass die Mitgliedschaft in diesen Organisationen - von Ausnahmen abgesehen - nicht auf die Mitgliedschaft in der NSDAP angerechnet wurde.³⁷ Daher ist auch die Feststellung, dass es sich bei der CSA und Sovog um „getarnte Nationalsozialistische Parteien“ handelte, in dieser pauschalen Form unzutreffend.

Auch die Ausführungen zum Kriegsgerichtsprozess in Kaunas sind problematisch. Es besteht kein Zweifel, dass enge Beziehungen zwischen den Memelländern - auch mit den beiden Parteien - zum Deutschen Reich bestanden. Nach Broszat war mit dem Kriegsgerichtsprozess „damit die Episode des ersten Versuchs nationalsozialistischer Machtergreifung im Memelgebiet zu Ende“³⁸ Broszat prüft nicht, ob die zerstrittenen CSA und Sovog überhaupt in der Lage waren, mit Handfeuerwaffen die Macht im Memelgebiet zu ergreifen. Hier folgt Broszat unkritisch Monstavičius.

Die nationalistische (pro-deutsche) Stimmung ließ sich auch deshalb nicht beseitigen, „weil das sehr harte Vorgehen des Kownoer Militärgerichts und verschiedene während dieser Zeit geschehene litauische Eingriffe in die memelländische Selbstverwaltung (Absetzung des Direktoriumspräsidenten Schreiber) eher geeignet waren, die Verurteilten als nationale Märtyrer erscheinen zu lassen und bei den Memeldeutschen mit dem Bewusstsein der Ohnmacht gegenüber der litauischen Staatsgewalt die Hoffnung auf Hitler zu stärken. Jedoch war eine öffentliche nationalsozialistische Agitation oder das Auftreten nationalsozialistischer Parteien und Organisationen bis 1938 nicht mehr möglich“.³⁹

³⁶ Ebenda, S. 114 f.

³⁷ Ebenda, S. 115 (Fußnote 55).

³⁸ Broszat, S. 276.

³⁹ Diese Maßnahmen werden ausführlich von Plieg, S. 138-151, behandelt.

Es ist eine Umschreibung der harten Maßnahmen des litauischen Gouverneurs bzw. der litauischen Präsidenten Reisgys und Bruvelaitis. Es sei nur als Beispiel genannt, dass von den 400 beschäftigten Memelländern bei den litauischen Staatsbehörden 150 entlassen und weitere 135 nach Litauen versetzt wurden. Von den rund 800 bei den autonomen (memelländischen) Behörden tätigen Beamten waren am 22. Juli 1934 161 fristlos entlassen oder hatten die Kündigung erhalten. Am 1. Oktober 1934 waren durch fristlose Verabschiedung, Suspendierung und Kündigung 538 Beamte des Memelgebietes - ein Drittel - aus dem Dienst entfernt.⁴⁰ Unter Einschluss der im Januar 1934 auf Weisung des Gouverneurs Entlassenen waren 951 Staats- und Gerichtsbeamte entfernt worden.

Unter Gouverneur Jonas Navakas (1933-1935) setzte eine systematische litauische Infiltration ein, indem zum Beispiel der Ankauf von Haus- und Grundbesitz im Memelgebiet intensiviert und darauf Litauer angesiedelt wurden. Es waren „vorbereitende Maßnahmen für eine künftige großlitauische Kolonisierung des Memelgebietes“.⁴¹ Nach Žalys verfolgte die litauische Regierung mit dem Kriegsgerichtsprozess das Ziel, das Memelstatut aufzuheben oder es zu modifizieren, damit Deutschland es künftig nicht als Waffe gegen Litauen verwenden könne. „Hierbei stellte sich freilich rasch heraus, daß es sich bloß um eine illusionäre Annahme handelte“.⁴² Der Kriegsgerichtsprozess hat die Position Litauens im Memelgebiet nicht positiv beeinflusst, „nur die Beziehungen zu Deutschland sind noch komplizierter geworden“.⁴³

In dem Gutachten von Broszat, der sich auf Monstavičius stützt, sind diese und andere Sachverhalte nicht einmal erwähnt. Auch wird nicht erkennbar, dass der scharfe Kurs des Gouverneurs Navakas zum Scheitern verurteilt war: „Der Rücktritt von Jonas Navakas im Frühling 1935 bedeutete nicht nur seinen persönlichen Mißerfolg als Politiker, sondern zeugte auch davon, daß die harte Linie im Memelgebiet ein völliges Fiasko erlitten hatte“.⁴⁴

Ein weiteres Beispiel ist die Bezeichnung ‚Bürger des Memelgebietes‘. Gemäß Art 34 der Memelkonvention vom 8. Mai 1924 galt folgende Regelung: „Die Pässe werden den Bürgern des Memelgebietes vom Landesdirektorium im Namen der Republik Litauen und in Übereinstimmung mit den von der litauischen Regierung erlassenen Vorschriften ausgestellt. In den Pässen wird sowohl die litauische Staatsangehörigkeit des Inhabers als auch seine Eigenschaft als

⁴⁰ Plieg, S.139.

⁴¹ Žalys, S. 63.

⁴² Ebenda, S. 67.

⁴³ Ebenda, S. 67.

⁴⁴ Ebenda, S. 83

Bürger des Memelgebietes vermerkt“. Jahrelang war dieses die Praxis des Landesdirektoriums. Ab 13. März 1936 verweigerte die Passabteilung des Gouvernements allen Passinhabern den Sichtvermerk, deren Pässe die Eintragung ‚Bürger des Memelgebietes‘ enthielten. „Der Gouverneur (Kurkauskas) weigerte sich, das Memelstatut als primär geltendes Recht für das Memelgebiet anzuerkennen, und berief sich auf die litauische Passgesetzgebung“.⁴⁵ Das Direktorium Baldschus protestierte, als aber der Gouverneur drohte, die gesamten Passangelegenheiten auf das Gouvernement zu übertragen, gab man nach. Weder Monstavičius noch Broszat haben diese und andere litauische Pressionen auch nur erwähnt.

Broszat hat - wie Monstavičius - einseitig den Einfluss des NS-Systems dargestellt, dessen offene und verdeckte Interventionen keineswegs minimiert werden sollen. Umgekehrt könnte man die litauischen Infiltrationen und Verletzungen des Autonomiestatus auflisten. Broszat wendet die Technik einer Partialanalyse an und gelangt hieraus zum allgemeingültigen Ergebnis. Die Methode ist wissenschaftlich zulässig, wenn eingangs - in der Themenbegrenzung - hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Broszat hat eine solche Themenbegrenzung nicht vorgenommen.⁴⁶

Beispiel für die Partialanalyse ist, dass nach der Aufhebung des seit 1926 bestehenden Kriegszustandes am 1. November 1938 alle Dämme der litauischen Pressionen brachen, das heißt, dass im Memelgebiet den deutschen NS-Organisationen vergleichbare Organisationen nachgebildet wurden; dieses wird von Broszat ausführlich beschrieben (S.276 f.). Es wird aber verschwiegen, dass der Gouverneur 1935 mehrere litauische Kandidaten als Landespräsidenten vorschlug, die abgelehnt wurden. Schließlich wurde August Baldschus - ein Memeldeutscher, der die litauische Sprache beherrschte - Landespräsident.⁴⁷ Sein Direktorium hat schrittweise die litauischen Eingriffe in den Autonomiestatus korrigiert, die Freilassung der in Kaunas Verurteilten sowie die Aufhe-

⁴⁵ Plieg, S. 176.

⁴⁶ Das ist die Stärke und zugleich die Schwäche des Gutachtens von Broszat: Er hat nur einen Aspekt – den NS-Einfluss auf das Memelgebiet – zutreffend untersucht, andere Fakten und Gesichtspunkte ausgeblendet, so dass ein unvollständiges Bild gekennzeichnet wird. Dieses ist die Schwäche einer Partialanalyse. Wissenschaftliche sollte man darauf hinweisen, dass durch eine Erweiterung der Partialanalyse sich das Ergebnis der Untersuchung ändern kann.

⁴⁷ Ich kann mich sehr gut an August Baldschus erinnern, der in Petrelen beheimatet war. Baldschus war der einzige Landespräsident, der die volle Legislaturperiode (1935-1938) im Amt blieb.

bung des Kriegszustandes verlangt, was auch nachdrücklich von Berlin gefordert wurde.⁴⁸

Gegenüber dem möglichen Einwand, weder Monstavičius noch Broszat konnten die erst 1962 erschiene Dissertation von Plieg berücksichtigen, ist darauf hinzuweisen, dass beide Autoren nicht die umfangreiche Untersuchung des Juristen Walter Schätzel (1890-1961) „Das Reich und das Memelland“ aus dem Jahr 1943 auch nur erwähnt haben.⁴⁹ Selbst wenn man nicht mit sämtlichen Thesen einverstanden gewesen wäre: Die Berücksichtigung dieser Arbeit hätte zu einem objektiveren Meinungsbild beigetragen.

Partialanalysen mögen im Detail zutreffend sein. Wenn sie aber zu einer umfassenden oder Totalanalyse erweitert werden, können sie die Aussagen relativieren oder sogar umkehren. Das haben weder Monstavičius noch Broszat unternommen.

Der Kriegsverfahrensprozess in Kaunas hatte wahrscheinlich nicht die in Litauen erwarteten Effekte. Bei den Landtagswahlen am 29. September 1935 stieg die deutsche Stimmenzahl im Vergleich zu 1932 von 53.128 (= 80,8%) auf 54.917 (= 81,2%), die litauische Stimmenzahl stieg nur von 12.639 auf 12.740 (+ 101), aber der prozentuale Anteil ging von 19,2% auf 18,8% zurück.⁵⁰ Die möglicherweise erwartete Warnung vor der Infiltration durch das NS-System und die Einschüchterung der deutschen Bevölkerung war nicht eingetreten, dagegen war der ‚Bruderkampf‘ zwischen der CSA (Pfarrer Freiherr von Sass) und der Sovog (Tierarzt Dr. Neumann) beendet, denn die Memeldeutschen bildeten eine Einheitsliste. Sowohl Monstavičius als auch Broszat haben diese Aspekte ausgeblendet.

IV. Forderungen der kritischen Geschichtswissenschaft

Sowohl auf deutscher als auch auf litauischer Seite wird insbesondere von der Erlebnisgeneration - die Memelfrage selten rational, häufig emotional gesehen. Diese emotionale Beurteilung der Vorgänge führt dazu, dass die eigene Position positiv, die des Anderen hingegen negativ beurteilt wird.

⁴⁸ Zu den Einzelheiten siehe Plieg, S.170-190, der die Aktivitäten des Direktoriums Baldschus ausführlich beschreibt. Dr. E. Neumann wurde am 16. Februar 1938 begnadigt, er erhielt – wie die übrigen Verurteilten – die politischen Rechte zurück, damit konnte er sich politisch betätigen.

⁴⁹ Walter Schätzel: Das Reich und das Memelland. Das politische und völkerrechtliche Schicksal des deutschen Memellandes bis zu seiner Heimkehr. Berlin 1943. (Mit einem Dokumentenanhang, S. 286-342, und einer Zeittafel, S. 343-347).

⁵⁰ Gornig, S. 54 (Fußnote 247).

Monstavičius und Broszat sind hierfür Beispiele: Die deutschen Interventionen wurden als illegal bezeichnet und sogar im Kriegsgerichtsprozess kriminalisiert, die litauischen hingegen verschwiegen oder als legitim deklariert. „Aus der Entwicklung jener Jahre (Anfang der dreißiger Jahre, Jk.) läßt sich gut ablesen, wie die Gegner sich immer mehr in Feindschaft hineingesteigerten und wie jede gehässige Äußerung auf der einen Seite den Haß auf der anderen verstärkte“.⁵¹

Die kritische Geschichtswissenschaft geht nicht von den Emotionen, sondern von den Fakten aus, das heißt, dass die zur Verfügung stehenden Archive geöffnet und deren Dossiers nüchtern analysiert werden. Man hat den Eindruck, dass die jüngeren litauischen Historiker diesen Weg beschreiten. Dieses gilt für den vermeintlichen ‚Aufstand‘ von 1923, der zur Besetzung des Memelgebietes durch litauische Truppen führte.⁵²

Es wird der Vorschlag gemacht, eine (oder mehrere) deutsch-litauische Kommission einzusetzen, die sich unter anderem mit den folgenden Fragen befassen sollten:

- Hat die Deutsche Reichsregierung (General von Seeckt) in Geheimverhandlungen der litauischen Besetzung des Memelgebietes zugestimmt und sogar den Ankauf von Waffen toleriert?
- Hat es Mitte der 20-er Jahre Pläne für eine deutsch-litauische Zollunion gegeben?
- Welche Ziele verfolgte Staatspräsident Smetona mit der Verhängung des Kriegszustandes 1926, der erst am 1. November 1938 aufgehoben wurde?
- Warum hat die deutsche Reichsregierung um 1930 die guten deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen beendet und einen Boykott gegen Litauen verhängt?
- War das “Gesetz zum Schutz von Volk und Staat“ vom 8. Februar 1934 ein Instrument des autoritären Regimes von Smetona oder richtete es sich gegen die Deutschen im Memelgebiet?
- War der Kriegsgerichtsprozess in Kaunas ein Schauprozess, oder eine Antwort auf Hitlers Verbalattacken gegen Litauen?
- Wurde der Kriegsgerichtsprozess nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt?

⁵¹ Helmut Hecker: Deutschland, Litauen und das Memelland. In: Jahrbuch der Albertus Universität zu Königsberg/Pr. 6,1955. S. 228-256, zitiert S.241.

⁵² siehe die bereits erwähnten Untersuchungen von Žalys, Safronovas und Vareikis.

- Warum hat man die in Kaunas Verurteilten vorzeitig und schrittweise (bis 1938) entlassen?
- Warum hat Litauen - erstmalig - das Direktorium Baldschus (1935-1938) toleriert, die deutschen Direktorien Böttcher und Dr. Schreiber dagegen eliminiert?
- Erfolgte die Rückgabe des Memelgebietes auf Grund eines deutschen Ultimatums oder auf Grund der politischen ‚Großwetterlage‘, d. h., dass die Alliierten Litauen nicht mehr stützten?
- War die Abtrennung des Memelgebietes im Versailler Friedensvertrag ein ‚genetischer‘ Fehler, der durch das emotionale Verhalten auf beiden Seiten noch verschärft wurde?
- Hat Litauen ihre Landsleute in dem von Polen annektierten Wilna-gebiet unterstützt, es aber dem Deutschen Reich vorgeworfen, die Memeldeutschen ideell und material zu fördern?

Dieser unvollständige Katalog macht deutlich, dass es zahlreiche Problemfelder gibt, die von deutsch-litauischen Wissenschaftlern gemeinsam untersucht werden sollten. Den Kommissionen könnten Historiker, Politologen, Juristen und andere Experten angehören. Entscheidend ist, dass die Archive nicht durch Kriegseinwirkungen zerstört wurden, diese geöffnet und zugänglich gemacht werden und schließlich, dass Forschungsmittel zur Verfügung stehen.

Ziel dieses Vorschlages ist, subjektive und vorgefasste Meinungen durch fundierte wissenschaftliche Aussagen zu ersetzen. Dann wäre die Dissertation von Monstavičius obsolet.



Politiker des Memelgebietes
Von links: Heinrich von Schlenther, Erdmonas Simonaitis, August Baldschus
Bild aus dem Privatarhiv von Hannelore Keßlau